



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1968

Montag, den 20. Mai 1968

Nr. 21

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen	817	Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasleitung von der Oeser- straße nach der Eichengrundschnelse im Stadtgebiet von Frankfurt/Main	829
Der Hessische Minister des Innern Änderung der Anschrift und Rufnummer des Hessischen Innen- ministeriums	825	Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet	829
Namenskarten für uniformierte Polizeivollzugsbeamte des Lan- des und der Gemeinden	825	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Kriegsopferfürsorge; hier: Änderung der Erziehungsbeihilfe gem. § 27 BVG ihrer Höhe nach infolge Vollendung des 18. Lebensjahres des Auszubildenden	829
Verkehrsunfälle, die durch Omnibusse ausländischer Unterneh- mer verursacht werden	826	Bekämpfung der von Affen auf Menschen und nutzbare Haus- tiere übertragbaren Krankheiten; hier: Einfuhr und Durch- fuhr von Affen	829
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Mörfelden, Landkreis Groß-Gerau	826	Entschädigung in der Auslandsfleischbeschau	830
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Weiperfelden, Landkreis Weizlar	826	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Vollzug des Gesetzes betr. die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 261) und der beiden hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen vom 23. und 24. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1543 und 1549)	833
Genehmigung einer Flagge der Stadt Bad Soden bei Salmün- ster, Landkreis Schlüchtern	826	Flurbereinigung Carlsdorf, Krs. Hofgeismar	833
Der Hessische Minister der Finanzen Zahlung von Krankenbezügen an die Mitglieder der Tanzgrup- pen (§ 6 des Normalvertrages Chor und Tanz vom 19. 6. 1924) Änderungstarifvertrag vom 29. 3. 1968	826	Auflösung der Revierförsterei Wallenstein, Hess. Forstamt Hom- berg	834
Der Hessische Kultusminister Umpfarrung der evangelischen Einwohner von Schönbach, Kreis Marburg-Land, und Errichtung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schönbach	827	Umbenennung von Forstdienststellen in den Hessischen Forst- ämtern Marburg-Nord und Heuhof-Ost	834
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Aufstufung von im Zuge der Landesstraße 3098 gelegenen Ge- meindestraßen in der Ortslage Nieder-Beerbach, Landkreis Darmstadt	828	Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	834
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 55 in der Ge- markung Meisenbach, Landkreis Hünfeld	828	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	834
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3306 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landes- straße 3306 in der Gemarkung Bengendorf, Landkreis Hers- feld	828	Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	835
Widmung der Neubautrecke der Bundesautobahn Bad-Hersfeld —Heilbronn einschließlich der BAB-Anschlußstellen Fulda- Nord und Fulda-Süd im Landkreis Fulda,	828	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	835
Aufstufung von Gemeindestraßen im Zuge der Landesstraße 3213 in der Ortsdurchfahrt Hofgeismar, Landkreis Hofgeismar	829	Regierungspräsidenten DARMSTADT Zusammenlegung der Standesamtsbezirke Darmstadt-Arheilgen, Darmstadt-Eberstadt und Darmstadt-Innenstadt	836
		Buchbesprechungen	836
		Öffentlicher Anzeiger Bekanntmachung der Hessischen Tierseuchenkasse, Entschädi- gung für an Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferte Ein- hufer	846

589

Der Hessische Ministerpräsident

Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen

Die Hessische Landesregierung hat am 27. Juni/7. Novem-
ber 1967 Beschlüsse über die Zuständigkeit der einzelnen Mi-
nister gefaßt. Der Hessische Landtag hat von diesen Beschlüs-
sen am 24. April 1968 zustimmend Kenntnis genommen. Die
Zuständigkeitsregelung wird nachstehend bekanntgemacht.

Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Artikel 104 Absatz 2 der Verfassung des Landes Hessen

Die Landesregierung führt im Dienstverkehr die Bezeich-
nung

„Hessische Landesregierung“.

Sie setzt sich zusammen aus dem Hessischen Ministerpräsi-
denten und folgenden Ministern:

- dem Hessischen Minister des Innern,
- dem Hessischen Minister der Finanzen,
- dem Hessischen Minister der Justiz,
- dem Hessischen Kultusminister,
- dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr,
- dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen,
- dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und For-
sten,
- dem Hessischen Minister für Bundesangelegenheiten.

I

Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei

Der Hessische Ministerpräsident übt die ihm auf Grund der
Verfassung des Landes Hessen und die ihm durch Gesetz zu-
stehenden Rechte aus. Hoheits- und Verwaltungsakte erge-
hen unter der Bezeichnung

Der Hessische Ministerpräsident.

Der Ministerpräsident bedient sich zur Führung seiner Ge-
schäfte und der laufenden Geschäfte der Landesregierung der
Staatskanzlei. Sie führt die Bezeichnung

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

Die Staatskanzlei ist außerdem zuständig für

- Verfassungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische
Prüfung der Bundesratsachen,
- die allgemeine Prüfung völkerrechtlicher Verträge des
Bundes, soweit nicht ein Fachressort federführend ist,
- die Verteidigungsangelegenheiten,
- die Angelegenheiten des Rundfunks und des Fern-
sehens unter Beteiligung der Fachressorts, soweit er-
forderlich,

die Federführung im Großen Hessenplan, die Neugliederung des Bundesgebietes und Neuordnung der Landesgrenzen nach Art. 29 des Grundgesetzes, allgemeine Entwicklungsfragen der hessischen Fördergebiete und der Zonenrandkreise.

Unmittelbar unterstellt

Hessisches Statistisches Landesamt

II

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern

Grundsatzfragen der allgemeinen Behördenorganisation, insbesondere Verwaltungsreform, alle Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung, Recht des öffentlichen Dienstes (ausgenommen die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter, die Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung, die tarifrechtliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter), in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen unter Beteiligung des Landespersonalamtes, Durchführung der Wehrgesetzgebung (u. a. Wehrrfassungswesen, Unterhaltssicherung, Landbeschaffung, Schutzbereiche) mit Ausnahme des Arbeitsplatzschutzes und der Versorgung der Soldaten, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlrecht, Volksbegehren und Volksentscheid, Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Namensänderungsrecht, Auswanderungswesen, Verfassungsschutz, Öffentliches Vereins- und Versammlungswesen, Recht der politischen Parteien, Presserecht, Sammlungswesen, Angelegenheiten nach der Lotterieverordnung, Stiftungen des Privatrechts, Allgemeines Enteignungsrecht, Glückspielwesen und Spielbanken, Feiertagsrecht, Recht der zwangsweisen Unterbringung Geisteskranker und Süchtiger, Friedhofs- und Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge, Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht, Herausgabe des Staats-Anzeigers, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts außerhalb der Strafrechtspflege (ausgenommen Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 und dem Bundesrückerstattungsgesetz, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit Angelegenheit der Polizei; auf dem Gebiete des Straßenverkehrs jedoch nur, soweit von der Vollzugspolizei wahrgenommen, Kommunales Verfassungs- und Abgabenrecht, Oberste Kommunalaufsichtsbehörde, Gemeindefinanzwirtschaft, Finanzprüfungen, Gemeinschaftshausprogramme; soweit es sich um Kindergärten und Jugendeinrichtungen, Altenklubs, Altagestätten und dergleichen handelt, im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, Sportförderungsprogramme, mit Ausnahme der Förderung des Verschriensports, Allgemeines Bauwesen mit Ausnahme des staatlichen Hochbaus, Bauaufsicht, Bautechnik, Mitwirkung bei kommunalen Hochbaumaßnahmen und in der Übungsstätten-Beratungsstelle der Hessischen Landesregierung, bei Gemeinschaftshäusern auch die bautechnische Prüfung, Bauliches Verdingungswesen,

Berufsrecht der Architekten, Bauingenieure, Baumeister und technischen Bühnenvorstände, Bau- und Bodenrecht, Baulandbeschaffung, Baulanderschließung, Baulandbewertung, Baulandmarkt, Durchführung der Wohnungsbaugesetze, Sozialer Wohnungsbau und Wohnungsbauförderung, insbesondere Durchführung der Wohnungsbauprogramme der Landesregierung, städtebauliche Sanierung, Instandsetzung und Modernisierung von Altbauwohnungen, Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete (Wohnungsverteilung), Vorsitz im Landesbewilligungsausschuß für den sozialen Wohnungsbau, Heimstättenrecht, Kleinsiedlungswesen, Kleingartenwesen, Wohngeld, Mieterschutz, soziales Miet- und Wohnrecht, Wohnraumbewirtschaftung, -lenkung und -versorgung, Obdachlosenunterbringung, Aufgaben des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen auf Grund des Hessischen Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15) und als zentrale Landesdienststelle im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215), Angelegenheiten der Evakuierten und Kriegssachgeschädigten, Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz — FG), des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG — Leistungsteil), des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (Währungsausgleichsgesetz — WAG), des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altspargesetz — ASpG), des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (KgfEG), des Vierten Teils des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgegesetz — AKG), der Richtlinien für die mit der Durchführung des § 9 a des Häftlingshilfegesetzes beauftragte Ausgleichsverwaltung vom 31. Juli 1958 — Mtbl. BAA 1958 S. 366, der Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte vom 4. Juni 1960 mit Änderung vom 30. April 1962, der Amtshilfe im Rahmen der Durchführung des Österreichischen Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1961 über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz — öBGBI. Nr. 12/1962), der Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung von Beihilfen an Vertriebene im Ausland vom 21. Dezember 1961 — Bundesanzeiger Nr. 10 vom 16. Januar 1962, Landesplanung (Raumordnung, Raumforschung, Koordinierung der Fachplanungen), Bauleitplanung, Zivile Verteidigung (u. a. Luftschutzwarn- und Alarmdienst, Luftschutzhilfsdienst, baulicher Zivilschutz), Katastrophenschutz, Leistungsrecht, Brandschutz.

Beteiligung oder Mitwirkung

Rechtsvorschriften über Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung,
Straßenverkehrsgesetzgebung, soweit nicht federführend,
Regelung des Finanzausgleichs zwischen dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden und Bewirtschaftung von Landesmitteln zur Förderung kommunaler Baumaßnahmen (Investitionen),
Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, durch die kommunale Belange berührt werden,
Übernahme von Landesbürgschaften im Wohnungsbau, Landesbürgschaftsausschuß für den Wohnungsbau, Fachplanungen, soweit Mitwirkung gesetzlich vorgeschrieben.

Unmittelbar unterstellt

Die Regierungspräsidenten
Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
Hessisches Landeskriminalamt
Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei
Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
Hessische Polizeischule
Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei
Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei
Landesstelle Hessen des Luftschutzhilfsdienstes
Landesausbildungsstätte Hessen für den Luftschutzhilfsdienst
Hessische Landesfeuerwehrschule
Hessische Landesprüfstelle für Baustatik
Heimatauskunftstelle Eger
Heimatauskunftstelle Baltikum
Vororte beim Landesausgleichsamt
Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

Staatsaufsicht

Hessischer Verwaltungsschulverband
Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck
Kommunalbeamtenversorgungskasse Nassau
Organe der staatlichen Wohnungspolitik
Gemeinnützige Wohnungsunternehmen

Dienstaufsicht

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Kommunale Zusatzversorgungskassen

III**Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen**

Alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
Recht des öffentlichen Dienstes, und zwar Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche aller Staatsbediensteten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter Beteiligung des Landespersonalamtes, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie die tarifrechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter,
Versicherung des Landes gegen Schaden aller Art und Bearbeitung von Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge (Selbstversicherung des Landes), Abschluß von Rahmenverträgen für Fahrer von Dienstfahrzeugen betreffend Regreßhaftpflichtversicherung,
Verwaltungsgebührenwesen.
Alle Angelegenheiten der Steuerverwaltung,
Verwaltung der Landessteuern, der Realsteuern (Meßbetragsverfahren), der Steuern der Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt sind, der Bundessteuern und Abgaben, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt oder daran beteiligt sind,
der Land- und Forstwirtschaftskammerabgabe,

Ausübung steuerstrafrechtlicher Befugnisse,
Vorbereitung der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Grunderwerbsteuer und der Feuerschutzsteuer,
Vorbereitung und Durchführung der Einheitsbewertung einschließlich der Bodenschätzung,
Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (Abgabenteil) mit Feststellungsgesetz, des Gesetzes über Bergmannsprämien, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, des Sparprämienengesetzes,
Befreiung der Spielbanken von Landes- und Gemeindesteuern (im Benehmen mit dem Minister des Innern),
Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes.
Regelung des Finanzausgleichs gegenüber dem Bund, unter den Ländern und zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich der Sonderlastenausgleiche,
Gewerbesteuerausgleich,
Verwaltungskostenzuschüsse der Bundesbahn und Bundespost,
Finanz- und Steuerreform.
Angelegenheiten der allgemeinen Staatsvermögensverwaltung,
Durchführung des Reichsvermögensgesetzes und des Reichsnährstandsabwicklungsgesetzes,
Verwaltung der bebauten und unbebauten staatlichen Grundstücke, soweit sie nicht der Erfüllung der Aufgaben anderer Ressorts gewidmet sind, einschließlich des Grundstücksverkehrs,
Verwaltung der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen und der Körperschaften, für die das Land Gewährsträger ist.
Staatliche Finanzierungshilfen (Staatsbürgschaften und Garantien, staatliche Kredite, Zuschüsse, Beihilfen und Zinsverbilligungen) je unter Mitbeteiligung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Ministers des Innern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93), des jeweils geltenden Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans, der Reichshaushaltsordnung und der Reichswirtschaftsbestimmungen, sowie der Bürgerschaftsrichtlinien des Landes Hessen und der für den Aufsichtsrat der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden, und die Arbeitsausschüsse zu erlassenden Geschäftsordnungen,
Bürgschaften und Garantien für den Wohnungsbau,
Fondsverwaltung im sozialen Wohnungsbau,
Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete (Finanzierung),
Vorsitz und Mitwirkung im Landesbürgschaftsausschuß für Wohnungsbau,
Angelegenheiten der Staatsbäderverwaltung und der Ferienhotels,
Angelegenheiten der Staatslotterien,
Durchführung der Vermögenskontrolle nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 52, der Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 und dem Bundesrückerstattungsgesetz,
Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des früheren Volksstaates Hessen,
Wahrnehmung der auf das Land übergegangenen Rückerstattungsansprüche,
Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung,
Durchführung des Entschädigungsverfahrens nach § 71 des Gesetzes vom 24. August 1953 zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. I S. 1003),
Allgemeine Angelegenheiten der Verteidigungslastenverwaltung,
Durchführung des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734),
Regelung aller durch die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte (Stationierungstreitkräfte) entstehenden finanziellen und sonstigen Fragen nach Maßgabe der Bestimmungen der Pariser Verträge — Truppenver-

trag, Finanzvertrag, Überleitungsvertrag (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 215), des Gesetzes zum Natotruppenstatut und der Zusatzvereinbarungen (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183), sowie der einschlägigen Bundesgesetze (Bundesleistungsgesetz, Landesbeschaffungsgesetz, Schutzbereichsgesetz) mit Ausnahme der Vorbereitung der Entscheidung der Landesregierung in allen Fragen, die mit der Inanspruchnahme von Grundstücken zu Verteidigungszwecken und der Stationierung von Streitkräften auf dem Gebiet des Landes Hessen zusammenhängen.

Angelegenheiten des staatlichen Hochbaus (Landesbauten, Bundesbauten, Bauten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Bauten der Stationierungsstreitkräfte),

Mitwirkung und bautechnische Prüfung bei Hochbaumaßnahmen mit staatlichen Zuschüssen mit Ausnahme der Gemeinschaftshäuser,

Mitwirkung und Geschäftsführung in der Übungsstätten-Beratungsstelle der Landesregierung,

Ausbildung der Regierungsbaureferendare (Fachrichtung Hochbau und Städtebau).

Angelegenheiten des Kataster- und Vermessungswesens,

Liegenschaftskataster und Abmarkung der Grundstücke,

Landesvermessung und amtliche Kartographie,

technische Angelegenheiten der Landesgrenzen,

Ausbildung der Regierungsvermessungsreferendare,

Recht der freien Vermessungsberufe (öffentliche bestellte Vermessungsingenieure).

Beteiligung oder Mitwirkung

Rechtsvorschriften zum Recht des öffentlichen Dienstes, Gesetzentwürfe finanzieller Bedeutung für das Land und die Gemeinden,

Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsanordnungen, die das Finanzwesen der Gebietskörperschaften, das Steuerwesen der Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffen,

Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des steuerverbundenen Finanzausgleichs,

Gewährung von Bedarfsbeihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus sonstigen Titeln des Landeshaushalts,

Staatsaufsicht über Organe der staatlichen Wohnungspolitik und die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen — abgabenrechtlicher Teil —,

Förderung des sozialen Wohnungsbaus,

Landesbewilligungsausschuß für den sozialen Wohnungsbau,

Baulandbeschaffung,

Verträge mit den Spielbanken, Konzessionen,

Festsetzung der Spielbankabgabe und ihre Verwendung.

Unmittelbar unterstellt

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Landesfinanzschule Hessen

Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung

Hessisches Landesvermessungsamt

Dienststellen der allgemeinen Staatlichen Kassenverwaltung

Landesbeschaffungsstelle Hessen

Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung

Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder

Hessische Lotterieverwaltung

Staatsaufsicht

Berufskammer der Steuerberater

Berufskammer der Steuerbevollmächtigten

Süddeutsche Klassenlotterie (gemeinsam mit den beteiligten Ländern)

Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen

IV

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz

Bearbeitung der Landesgesetzgebung, soweit nicht ein anderer Minister federführend ist,

Bearbeitung der dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwürfe und anderen Bundesratssachen, soweit sie das bürgerliche Recht, das Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheber- und Erfinderrecht, das Strafrecht, den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat, die Rechtsberatung und die Justizverwaltung betreffen.

Verwaltungsaufgaben bei dem Staatsgerichtshof und dem Landesanwalt, Ernennung der Bediensteten des Staatsgerichtshofs und des Landesanwalts,

Organisation und Verwaltung der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Finanzgerichts, der Richterdienstgerichte, der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte, der Staatsanwaltschaft, des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe,

Führung der Geschäfte des Richterwahlausschusses,

Ernennung der Richter,

Ernennung der Handelsrichter,

Angelegenheiten des Rechts- und Amtshilfeverkehrs mit dem Ausland im Aufgabenbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit,

Anerkennung freier Ehen,

Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und der Rechtsbeistände,

juristisches Ausbildungs- und Prüfungswesen.

Beteiligung oder Mitwirkung

bei der gesamten Landesgesetzgebung sowie bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht,

bei der Organisation und Verwaltung der Gerichte für Arbeitssachen und bei der Dienstaufsicht über sie, in Angelegenheiten des Personenstandsrechts.

Unmittelbar unterstellt

Der Oberlandesgerichtspräsident

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

Der Präsident des Hessischen Finanzgerichts

Der Generalstaatsanwalt

Staatsaufsicht

Rechtsanwaltskammern

Notarkammern

Dienstaufsicht

Ordentliche Gerichte

Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Finanzgericht

Richterdienstgerichte

Ehrengerichte für Rechtsanwälte

Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte

Staatsanwaltschaften

Vollzugsanstalten

Bedienstete des Staatsgerichtshofs und des Landesanwalts

V

Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers

Gesamtes allgemeinbildendes Schulwesen,

gesamtes berufliches Schulwesen einschließlich der Fach-, Höheren Fach- und Ingenieurschulen mit Aus-

nahme der Landwirtschaftlichen Fachschulen und Forschungsanstalten sowie der Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe,
 Privatschulen und Privatunterricht,
 Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit,
 Studien- und Begabtenförderung,
 Elternmitbestimmung (Landeselternbeirat, Landes-
 schulbeirat),
 Schülerzeitungen und Schulzeitungen.
 Einrichtungen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung.
 Universitäten,
 Technische Hochschule,
 Kunst- und Musikhochschulen,
 sonstige Anstalten und Einrichtungen der Wissenschaft
 und Forschung,
 Studentenwohnheimbau.
 Erwachsenenbildung einschließlich der Volkshochschu-
 len und Jugendvolkshochschulen.
 Leibeserziehung im Rahmen der vorgenannten Einrich-
 tungen.
 Staatsarchive,
 Staatliche Bibliotheken,
 Förderung der öffentlichen Büchereien.
 Politische Bildung außerhalb der Schule, ausgenommen
 Jugendwohlfahrt (Jugendpflege).
 Angelegenheiten der Pflege der bildenden Kunst, Mu-
 seen und anderen Einrichtungen für bildende Kunst,
 Angelegenheiten der Theater und anderer Einrichtun-
 gen der darstellenden Kunst,
 Angelegenheiten der Literatur und Sprachpflege,
 Angelegenheiten der Musikpflege,
 Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten,
 Denkmalpflege,
 Landesarchäologie,
 kulturelle Angelegenheiten der Heimatvertriebenen,
 kulturelle Angelegenheiten des Films und des Funks
 einschließlich des Schul- und Jugendfunks.
 Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und
 Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemein-
 schaften.

Beteiligung oder Mitwirkung

Kulturabkommen und internationale Konvention auf
 dem Gebiete des Bildungswesens,
 Finanzausgleich, soweit es sich um das Schulwesen
 handelt,
 Erziehungsaufgaben im Strafvollzug an Jugendlichen
 einschließlich ihrer schulischen Betreuung,
 kulturelle Angelegenheiten der Presse,
 landwirtschaftliches Schulwesen, soweit nicht die eigene
 Zuständigkeit gegeben ist,
 Mitwirkung in der Übungsstätten-Beratungsstelle der
 Hessischen Landesregierung,
 Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe,
 Bildungshilfe für Entwicklungsländer nach vorheriger
 Grundsatzabstimmung mit dem Hessischen Minister
 für Wirtschaft und Verkehr,
 Schulbau,
 Vergnügungssteuerrecht, insbesondere Ausführungsbe-
 stimmungen (§ 29 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz).

Unmittelbar unterstellt

Philipps-Universität Marburg a. d. Lahn
 Justus Liebig-Universität Gießen
 Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am
 Main
 Technische Hochschule Darmstadt
 Paul-Ehrlich-Institut — Anstalt für Experimentelle
 Therapie, Frankfurt am Main
 Sigmund-Freud-Institut (Ausbildungs- und Forschungs-
 institut für Psychoanalyse) Frankfurt am Main
 Staatliche Hochschule für bildende Künste (Werkaka-
 demie) Kassel

Berufspädagogisches Institut Frankfurt am Main
 Hessisches Lehrerfortbildungswerk, Reinhardswald-
 schule in Ihringshausen
 Hessisches Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden
 Hessische Staatsarchive in Darmstadt und Marburg
 a. d. Lahn
 Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt
 Hessische Landesbibliotheken in Fulda und Wiesbaden
 Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde
 Marburg a. d. Lahn
 Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten
 Staatliche Kunstsammlungen Kassel
 Hessisches Landesmuseum Darmstadt
 Saalburgmuseum Bad Homburg v. d. H.
 Landeskonservator von Hessen
 Landesarchäologe von Hessen
 Hessisches Staatstheater Wiesbaden
 Landestheater Darmstadt
 Staatstheater Kassel
 Staatliche Landesbildstelle Hessen
 Hessische Landeszentrale für politische Bildung
 Pädagogische Fachinstitute Fulda, Jugenheim a. d. B.,
 Kassel, Wiesbaden
 Staatliche Ingenieurschulen für Maschinenwesen Darm-
 stadt, Frankfurt am Main, Friedberg (Polytechnikum),
 Gießen, Kassel, Rüsselsheim
 Staatliche Ingenieurschulen für Bauwesen Darmstadt,
 Idstein (Taunus), Kassel
 Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungs-
 wesen Frankfurt am Main
 Staatliche Chemieschule — Ingenieurschule — Darm-
 stadt

Staatsaufsicht

Filmbewertungsstelle Wiesbaden
 Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende
 Künste — in Frankfurt am Main
 Staatliche Hochschule für Musik in Frankfurt am Main
 Deutsche Bibliothek in Frankfurt am Main
 Deutsches Rechenzentrum in Darmstadt
 Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gie-
 ßen und Marburg a. d. Lahn
 Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
 einschließlich der kirchlichen Stiftungen

VI

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik und Wirt-
 schaftsförderung, insbesondere des Landesentwick-
 lungsplanes auf dem Gebiet der gewerblichen Wirt-
 schaft,
 Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft für
 Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsge-
 meinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und
 der Freihandelszone.
 Vorsitz im Interministeriellen Kreditausschuß,
 Staatliche Finanzierungshilfen, soweit die dafür be-
 stimmten Landesmittel im Haushalt des Ministers für
 Wirtschaft und Verkehr ausgebracht werden, unter
 Mitbeteiligung des Ministers der Finanzen und des
 Ministers des Innern im Rahmen der gesetzlichen
 Bestimmungen, insbesondere des jeweils geltenden
 Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans
 des Landes Hessen, der Reichshaushaltsordnung und
 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie der für den
 Aufsichtsrat der Hessischen Landesentwicklungs- und
 Treuhandgesellschaft und die Arbeitsausschüsse zu
 erlassenden Geschäftsordnungen,
 volkswirtschaftliche und fachgutachtliche Prüfung von
 Anträgen auf staatliche Finanzierungshilfen,
 Zinsverbilligungsaktionen, soweit die dafür bestimmten
 Landesmittel im Haushalt des Ministers für Wirt-
 schaft und Verkehr ausgebracht werden,
 Regionales Förderungsprogramm.

Angelegenheiten der Industrie und der übrigen gewerblichen Wirtschaft,
 Grundsatzfragen des öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesens,
 Kriegsfolgeangelegenheiten, verteidigungswirtschaftliche Fragen.
 Angelegenheiten der Forschungsförderung innerhalb der gewerblichen Wirtschaft,
 Förderung freier Erfinder,
 Angelegenheiten der Rationalisierung.
 Grundsatzfragen der Außenwirtschaft einschließlich Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland,
 Förderung der Beziehungen zu den Entwicklungsländern, insbesondere Afrikas,
 Angelegenheiten des Binnenhandels, insbesondere Gewerbeförderung im Handel,
 Messe- und Ausstellungswesen,
 Angelegenheiten des Interzonenhandels und des Warenverkehrs mit West-Berlin.
 Gewerbeförderung im Handwerk,
 Angelegenheiten der Handwerkskammern und der Landesinnungsverbände,
 Handwerkliche Fach- und Meisterschulen, Schornsteinfegerwesen,
 Berufsausbildung einschließlich Stipendien für industrielle, handwerkliche und kaufmännische Berufe,
 Genossenschaftswesen und Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände,
 Verbraucherfragen.
 Förderung des Fremdenverkehrs einschließlich des Bäderwesens und des Hotel- und Gaststättengewerbes,
 Nutzung staatlicher Schlösser und Burgen für den Fremdenverkehr.
 Wirtschaftsrecht, insbesondere Gewerbe-, Handwerks-, Berg-, Eich-, Energie-, und Atomrecht.
 Förderung und Aufsicht der Energiewirtschaft,
 Angelegenheiten der Kernenergieanwendung,
 Geologischer Landesdienst,
 Angelegenheiten des Bergbaus,
 Maß- und Eichwesen,
 Materialprüfwesen.
 Preiswesen,
 Kartell- und sonstige wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
 Wirtschaftliches Prüfungs- und Beratungswesen.
 Geld- und Kapitalmarktfragen,
 Börsen- und Versicherungsaufsicht,
 Emissionsgenehmigungen und Prospektbefreiungen,
 Wertpapierbereinigung,
 Umstellungsrechnungen.
 Angelegenheiten der Verkehrspolitik.
 Eisenbahnwesen einschließlich Aufsicht über die nicht-bundeseigenen Eisenbahnen,
 Post- und Fernmeldewesen,
 Binnenschiffahrtsangelegenheiten,
 verkehrsrechtliche und verkehrswirtschaftliche Angelegenheiten der Bundeswasserstraßen und sonstigen Gewässer (Kanalisation),
 Verwaltung der landeseigenen Grundstücke an Bundeswasserstraßen,
 Angelegenheiten des Rohrleitungsverkehrs,
 Angelegenheiten des Luftverkehrs einschließlich der Luftaufsicht und des Luftsports.
 Wetterdienst.
 Angelegenheiten des Straßenverkehrs mit Ausnahme der Aufgaben der Vollzugspolizei,
 Angelegenheiten der Verkehrstechnik, der Unfallverhütung und des Signalwesens.
 Angelegenheiten des Straßengüter- und Personenverkehrs einschließlich des internationalen Verkehrs,
 Verkehrstarife.
 Verkehrsrecht, insbesondere Straßenverkehrsrecht, Wegerecht.

Straßen- und Brückenbau.

Beteiligung oder Mitwirkung

Aufstellung und Ausarbeitung von Grundsätzen für die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen,
 Bürgschaftsausschuß des Landes Hessen,
 Landeskreditausschuß (Landesbürgschaften für über die Lastenausgleichsbank refinanzierten ERP-Kredite),
 Bürgschaftsausschüsse der Kreditgarantiegemeinschaften der hessischen gewerblichen Wirtschaft,
 Ausschuß für Massenentlassungen,
 Wasserversorgung zu gewerblichen Zwecken und gewerbliche Abwasserbeseitigung, Wasserkraftnutzung,
 Kuratorien der staatlichen gewerblichen Fachschulen.
 Gewerblicher Rechtsschutz, Erfinderrecht.

Unmittelbar unterstellt

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
 Hessisches Oberbergamt
 Hessische Eichdirektion
 Hessisches Landesamt für Straßenbau

Staatsaufsicht

Industrie- und Handelskammern
 Handwerkskammern und Landesinnungsverbände
 Einigungsstellen nach § 27 a UWG
 Maklerkammer Frankfurt am Main
 Hessischer Sparkassen- und Giroverband
 Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main
 Nassauische Sparkasse
 Frankfurter Sparkasse von 1822
 Hessische Brandversicherungsanstalt Kassel
 Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden
 Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt
 Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt
 Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH
 Deutsches Ledermuseum

Fachaufsicht

Gewerbeverwaltung
 Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

VII

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Arbeits- und Sozialrecht,
 Arbeits- und Sozialpolitik,
 berufliche Fortbildung der unselbständigen Mittelschichten nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und dem Leistungsförderungsgesetz,
 Angelegenheiten des Bundeskindergeldgesetzes,
 Rehabilitation Behinderter,
 Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen,
 Heimarbeit,
 Organisation und Verwaltung der Arbeits- und der Sozialgerichte,
 Dienstaufsicht über die Arbeits- und die Sozialgerichte,
 Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung sowie Fragen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge,
 Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden,
 Kriegsofferversorgung und Versorgung nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären,
 Arbeitsmedizin und Industriehygiene,
 Recht der Arbeitnehmererfindungen.
 Alle Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der ge-

setzlichen Unfallversicherung, der Altersversorgung für das Handwerk, der Alterssicherung der Landwirte sowie der Alterssicherung der freien Berufe,
 Sozialreform,
 Arbeits- und Sozialstatistik.
 Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht: Schutz der Arbeitnehmer vor Betriebsgefahren jeder Art, mechanisch- und chemisch-technische Fragen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes, Unfallstatistik,
 Arbeitszeitrecht und Arbeitsschutz mit Sondervorschriften für Bäckereien, offene Verkaufsstellen (Ladenschluß) und andere; Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit nach der Gewerbeordnung,
 Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz für besondere Personengruppen (Frauen, Mütter, Kinder, Schwerbeschädigte),
 Genehmigungspflichtige Anlagen nach §§ 16, 25 GewO, Immissionsschutz, insbesondere Reinhaltung der Luft und Bekämpfung des Lärms, Bescheinigungen betreffend die steuerliche Bewertungsfreiheit für besondere Anlagen, Beihilfen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen (Müllverbrennung, Müllkompostierung, Müllzerkleinerung),
 Überwachungsbedürftige Anlagen nach §§ 24 ff. GewO, insbesondere Dampfkessel, brennbare Flüssigkeiten, Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten (Fernleitungen), verdichtete Gase, Aufzüge, elektrische Anlagen; technische Überwachung der Anlagen sowie der Kraftfahrzeuge,
 Strahlenschutz bei der Anwendung der Kernenergie und beim Umgang mit Isotopen, Röntgenstrahlen und sonstigen Strahlen,
 Inbesitznahme, Lagerung, Verwendung von und Verkehr mit Sprengstoffen, Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen.
 Sozialhilfe einschließlich Tuberkulosehilfe, Blinden- hilfe, Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfsmaßnahmen für psychisch Kranke, Krebskranke, Nichtsehbare, Strafenklassene,
 Kriegsfolgenhilfe, soweit nicht nach dem Hessischen Flüchtlingsgesetz vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15) und nach dem Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1883) die Zuständigkeit des Ministers des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen gegeben ist,
 Europäisches Fürsorgeabkommen, Europäische Sozialcharta, Europäischer Sozialfonds,
 Kriegsofferfürsorge,
 Zusammenarbeit mit den Kriegsofferverbänden,
 Schwerbeschädigtenschutz,
 Ausweis- und Vergünstigungswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte,
 Förderung des Versehrtensports,
 Hessischer Sozialplan für alte Menschen,
 Alternierungshilfe, Erholungsmaßnahmen für Westberliner,
 Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen gemeinnützigen Organisationen sowie deren Förderung,
 Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) einschließlich des Hessen-Jugendplanes,
 politische und kulturelle Bildung der Jugend außerhalb der Schule im Rahmen der Jugendpflege,
 Angelegenheiten des Bundes-Jugendplanes mit Ausnahme des Programms für Studentenwohnheime.
 Eingliederung jugendlicher Flüchtlinge aus der SBZ und jugendlicher Aussiedler — im Benehmen mit dem Minister des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen,
 Jugendbüchereien außerhalb der Volksbüchereien.
 Öffentliches Gesundheitswesen,
 Heilberufe und medizinisches Hilfspersonal einschließlich der Aufsicht über die Ausbildungsstätten, die Prüfungsausschüsse und die Berufsvertretungen,
 Krankenhauswesen, Heilbäder, Heilquellen, Badewesen, Krankentransport- und Rettungswesen,
 Blutspendewesen, allgemeine Hygiene, Überwachung des Grund- und Oberflächenwassers in hygienischer

Hinsicht, Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten,
 ärztliche Betreuung des Sportwesens und der Leibes- erziehung, Überwachung der sportärztlichen Tätigkeit, Gesundheitsfürsorge, ärztliche Fragen der Rehabilitation,
 Verkehrsmedizin,
 Gesundheitserziehung,
 Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Giften,
 Apothekenwesen.
 Veterinärwesen,
 Tierärztliche Approbationen, Aus- und Fortbildung der Tierärzte, Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst,
 Tierseuchenbekämpfung, Seuchenabwehr gegenüber dem Ausland, veterinärbehördliche Einfuhrgenehmigungen,
 Tierseuchenentschädigung, Tierkörperbeseitigung, Tiergesundheitsdienst, allgemeine Tierhygiene,
 Fleischbeschau und tierärztliche Lebensmittelüberwachung,
 Auslandsfleischbeschau, Aufsicht über Schlacht- und Viehhöfe, Viehmärkte, Molkereien, Viehverkehr, Tierschutz.

Beteiligung oder Mitwirkung

Berufsausbildung,
 Landbeschaffung für Verteidigungszwecke, wirtschaftsfördernde Maßnahmen allgemein und Förderung der Zonenrandgebiete,
 Genehmigung von Kernenergieanlagen und Anlagen zur Bearbeitung, Verarbeitung usw. von Kernbrennstoffen,
 Unterbringung nach dem Hessischen Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- und alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) und auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils nach § 42 b und c StGB,
 Sportwesen, soweit es sich um jugendpflegerische Maßnahmen handelt,
 Programm Soziale Aufrüstung des Dorfes und Bürgerhausprogramm, soweit es sich um Kindergärten und Jugendeinrichtungen, Altenklubs, Altentagesstätten und dergleichen handelt,
 Aufnahme und Einweisung jugendlicher Flüchtlinge aus der SBZ und jugendlicher Aussiedler einschließlich Aufnahmeeinrichtungen,
 Jugendvolkshochschulen,
 Ausbildung für sozialpädagogische Berufe einschließlich deren Einrichtungen,
 Vorklassen,
 Sonderschulen, die sich in Heimen und Anstalten befinden,
 Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende, Verteidigungsmaßnahmen, soweit medizinisch und veterinärmedizinische Fragen berührt werden,
 Tierzucht, Körnung und künstliche Besamung, Hufbeschlagwesen.

Unmittelbar unterstellt

Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
 Präsident des Hessischen Landessozialgerichts
 Landesversorgungsamt Hessen
 Leitende Gewerbeaufsichtsbeamte
 Hessische Bildungsstätte für Jugendarbeit
 Hessisches Untersuchungsamt für Arzneimittel
 Landesjugendamt Hessen
 Hessische Tierseuchenkasse

Staatsaufsicht

Landesversicherungsanstalt Hessen
 Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband
 Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Landwirtschaftliche Alterskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt
 Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen
 Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen
 Landesverband der Innungskrankenkassen in Hessen
 Kassenärztliche Vereinigung Hessen
 Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen
 Landesärztekammer Hessen
 Landeszahnärztekammer Hessen
 Landesapothekerkammer Hessen
 Landestierärztekammer Hessen
 Krankenkasse Eintracht (Ersatzkasse) in Heusenstamm
 Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

Fachaufsicht

Öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen
 Landeswohlfahrtsverband Hessen auf den Gebieten der Volkswohlfahrt und des Gesundheitswesens
 Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main

VIII

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Grundsatzfragen der Agrarpolitik,
 Angelegenheiten, die der Förderung der Land-, Ernährungs-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie der Landeskultur dienen,
 Maßnahmen in Durchführung des Grünen Planes und des Großen Hessenplanes,
 agrarwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, landschaftliche und wasserwirtschaftliche Rahmen- und Fachplanung,
 land- und forstwirtschaftliches Versuchs- und Forschungswesen,
 Agrarkredite,
 Ernteschäden,
 Acker-, Pflanzen-, Garten-, Obst- und Weinbau; Pflanzenschutz,
 Tierzucht und -haltung; Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes in bezug auf Vollblutzucht und -rennen
 Fischereiwirtschaft und -verwaltung,
 Marktangelegenheiten der Land- und Ernährungswirtschaft; Durchführung der nationalen und EWG-Marktordnung,
 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds,
 Verteidigungsfragen für den Bereich der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft,
 landwirtschaftliche Wirtschaftsberatung, ländlich-hauswirtschaftliche Beratung, Landjugendberatung,
 landwirtschaftliche und ländlich-hauswirtschaftliche Aus- und Fortbildung einschließlich der berufsgerichteten Erwachsenenbildung,
 Landtechnik und landwirtschaftliches Bauen,
 Verwaltung der Staatsdomänen, Staatsweingüter und Staatsweinkellereien sowie des domänenfiskalischen Streugrundbesitzes.
 Forstwirtschaft,
 Grundsatzfragen der Forstpolitik,
 Verwaltung des forstfiskalischen Grundbesitzes,
 Organisation der Staatsforstverwaltung,
 Bewirtschaftung der Staatswälder,
 Holzeinschlag und -verwertung,
 Forstnebennutzungen,
 Forsteinrichtung, Waldbau,
 Forstschutz,
 forstliche Sozial- und Tarifangelegenheiten,
 Forst- und Jagdrecht,
 Oberste Jagd- und Naturschutzbehörde,
 forstliche Betriebsabrechnung,

Verwaltung der forstfiskalischen Eigenjagdbezirke und Fischereigewässer,
 forstlicher Wege-, Wasser- und Brückenbau,
 Holzwirtschaft,
 Förderung der kommunalen und privaten Forstwirtschaft,
 Naturschutz und Landschaftspflege, Naturparks.
 Landbeschaffung (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) für Verteidigungszwecke.
 Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,
 agrarstrukturelle Vorplanung,
 Ortsauflockerung durch Aussiedlung,
 Dorfsanierung durch bauliche Maßnahmen in Altgehöften,
 Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe,
 landwirtschaftliche Voll- und Nebenerwerbsstellen,
 Eingliederung des heimatvertriebenen Landvolks und der SBZ-Flüchtlinge in die Landwirtschaft,
 Landarbeitersiedlung,
 Wirtschaftswegebau,
 finanzielle Abwicklung der Bodenreform.
 Wasserwirtschaft,
 Ausbau und Unterhaltung der Gewässer,
 Anlagen in und an Gewässern,
 Talsperren und Rückhaltebecken,
 Dämme und Deiche,
 Feststellung der Überschwemmungsgebiete und Genehmigung von Vorhaben in diesen Gebieten,
 Hochwasserschutz,
 Wasserversorgung,
 Abwasserbehandlung, Reinhaltung der Gewässer,
 Wasserwehr,
 Schutz des Grundwassers und der Heilquellen,
 Gewässerkunde,
 Wasseraufsicht,
 Wasser- und Bodenverbände,
 Wasser- und Wasserverbandsrecht.

Vorbereitungsdienst und Staatsprüfungen für den höheren landwirtschaftlichen Dienst in den verschiedenen Fachrichtungen und für den höheren Dienst in der Forstverwaltung,
 Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst — Fachrichtung Wasserwirtschaft,
 Ausbildung und Prüfung landwirtschaftlicher Laboranten (innen) sowie landwirtschaftlich-technischer Assistenten(innen).
 Ausbildung für den gehobenen Forstdienst.

Beteiligung oder Mitwirkung

Pläne für das Berufspraktikum zum Studium der Landwirtschaft, des Gartenbaues (einschließlich Landespflege), der Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften,
 Vorbereitungsdienst und Staatsprüfungen für das höhere Lehramt sowie für die Lehrbefähigung für arbeitstechnische und technologische Fächer an landwirtschaftlichen und ländlich-hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach-, Fach- und höheren Fachschulen.
 Bauleitplanungen in der Flurbereinigung,
 landwirtschaftliches Genossenschaftswesen,
 Interzonenhandel für Erzeugnisse der Ernährungs-, Land- und Holzwirtschaft,
 agrarwirtschaftliche Maßnahmen im regionalen Förderungsprogramm,
 ländliche Sozialpolitik,
 Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenentschädigung, Tiergesundheitsdienst,
 Müllbehandlung und -verwertung,
 Verkehrs- und Tariffragen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (soweit Ernährung-, Land- und Forstwirtschaft).
 Atomkernenergie (soweit Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft),
 Durchführung des Investitionshilfegesetzes vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) — Steuerbegünstigung für Industriekläranlagen,
 Angelegenheiten des Deutschen Wetterdienstes,
 Durchführung schwieriger staatlicher ingenieurbau-technischer Maßnahmen (s. Erl. des ehem. preuß. Ministers der öffentl. Arbeiten v. 23. 6. 1909 — III — P 11.103 BA —),
 Maßnahmen der personellen Agrarhilfe (Schwerpunkt Aus- und Fortbildungsfragen) für Entwicklungsländer,
 land- und ernährungswirtschaftliche Verbraucherangelegenheiten.

Unmittelbar unterstellt

Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau
 Hessische Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau — Eichhof —
 Hessisches Landwirtschaftliches Beraterseminar
 Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht
 Hessisches Landgestüt Dillenburg
 Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft
 Landeskulturamt
 Hessisches Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung
 Hessische Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt
 Landesforstschule
 Beraterseminar für ländliche Entwicklungshilfe
 Deutsche Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft

Staatsaufsicht

Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen
 Gemeinnützige ländliche Siedlungsgesellschaften

Ernährungswirtschaftliche Marktverbände
 Wasser- und Bodenverbände
 Landwirtschaftliche, ländlich-hauswirtschaftliche, gartenbauliche, weinbauliche und forstliche Fach- und Ingenieurschulen,
 über Besitzer von Körperschafts-, Privat-, Gemeinschafts- und Domanielwald

IX

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten

Der Hessische Minister für Bundesangelegenheiten ist Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Wahrnehmung der Interessen des Landes gegenüber dem Bund unbeschadet der Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten und der Fachminister,
 Pflege der Beziehungen zwischen der Landesregierung und dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Bundestag, den Fraktionen des Bundestages sowie den hessischen Bundestagsabgeordneten,
 Pflege der Beziehungen zwischen der Hessischen Landesregierung und den anderen Landesregierungen über die Vertretungen der anderen Länder beim Bund,
 Unterrichtung des Ministerpräsidenten und der Minister über alle wesentlichen, die Interessen des Landes berührenden Entwicklungen, insbesondere über wichtige Gesetzgebungsvorhaben, völkerrechtliche Verträge, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen,
 Vertretung des Landes in den Plenarsitzungen des Bundesrates, soweit die Landesregierung nichts Abweichendes beschließt.

Wiesbaden, 7. 5. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 II A 4 — 7 b/04

StAnz. 21/1968 S. 817

590

Der Hessische Minister des Innern

Änderung der Anschrift und Rufnummer des Hessischen Innenministeriums

Nach Bezug des neuen Dienstgebäudes lautet meine Anschrift ab sofort

Der Hessische Minister des Innern
 62 Wiesbaden
 Friedrich-Ebert-Allee 12
 Fernsprech-Sammelnummer 35 31
 Durchwahl über 353...

Im neuen Dienstgebäude sind alle Abteilungen mit Ausnahme der Referatsgruppen II B (Wiedergutmachung) und VI B (Landesausgleichsamt) untergebracht.

Die Referatsgruppe II B befindet sich im Dienstgebäude Wiesbaden, Bahnhofstraße 10, die Referatsgruppe VI B im Dienstgebäude Wiesbaden, Luisenstraße 13. Sie sind weiterhin unter der Fernsprech-Sammelnummer 321 (Durchwahl über 32...) zu erreichen. Im Dienstgebäude Wiesbaden, Luisenstraße 13, sind außerdem ab sofort die Heimatauskunftsstellen Eger und Baltikum und die Vororte beim Landesausgleichsamt untergebracht.

Wiesbaden, 30. 4. 1968

Der Hessische Minister des Innern
 I A 14 — 7 d

StAnz. 21/1968 S. 825

591

An alle Polizeidienststellen
 im Lande Hessen

Namenskarten für uniformierte Polizeivollzugsbeamte des Landes und der Gemeinden

Bezug: Meine Runderlasse an die staatlichen Polizeibehörden vom 13. August 1958 — III d — (1) — Az. 7 h — und vom 23. Juli 1967 — III B 11 — Az. 7 h — (nur an WVA und Direktion der HBP)

I.

Zur Förderung des guten Einvernehmens zwischen Bürger und Polizei ordne ich folgendes an:

1. Wird ein uniformierter Polizeivollzugsbeamter bei einer dienstlichen Tätigkeit nach seinen Personalien (Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle) gefragt, so hat er sie deutlich vernehmbar anzugeben.
2. Der Beamte hat auf Verlangen seine Namenskarte auszuhändigen, wenn dies die Amtshandlung ohne erhebliche Schwierigkeiten zuläßt.
3. Der Beamte hat auch ohne ausdrückliche Aufforderung seine Namenskarte zu überreichen, wenn dies in einer besonderen Konfliktsituation geboten erscheint.

4. Wie schon bisher, sind Namenskarten nach folgendem Muster zu verwenden:

Es sprach mit Ihnen am
Name:
Amtsbezeichnung:
Dienststelle:

Jeder Beamte der uniformierten Vollzugspolizei hat in angemessener Zahl mit Schreibmaschine oder Block-schrift ausgefüllte Namenskarten bei sich zu führen. Das Datum ist jeweils unmittelbar vor Aushändigung der Karte einzutragen.

5. Die Namenskarten sind von den einzelnen Dienststellen rechtzeitig bei dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei anzufordern.
6. Die Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben.

II.

Ich bitte, die allgemeinen Polizeibehörden mit kommunaler Vollzugspolizei, in entsprechender Weise zu verfahren, soweit dies nicht schon geschieht.

Wiesbaden, 3. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III B 11 — 7 h

StAnz. 21/1968 S. 825

592

An alle

Polizeidienststellen im Lande Hessen

Verkehrsunfälle, die durch Omnibusse ausländischer Unternehmer verursacht werden

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist es erforderlich, daß die in Hessen durch Omnibusse ausländischer Unternehmer verursachten Verkehrsunfälle dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr durch Übersendung eines Vordrucks „Durchschrift zur Verkehrsunfallanzeige“ (Vordruck Nr. 3.458) gemeldet werden. Meldepflichtig sind Verkehrsunfälle der Gruppe C nach Abschnitt I Buchstabe c meines Runderlasses vom 7. Nov. 1958 (StAnz. S. 1386). Dies sind in der Hauptsache Verkehrsunfälle, bei denen

- Personen getötet oder verletzt wurden (auch dann, wenn der Getötete der einzige Unfallbeteiligte ist),
- nach der Ursache der Tatbestand eines Vergehens erfüllt ist,
- Unfallflucht vorliegt,
- die Sach- und Rechtslage nicht überschaubar ist.

Die Meldepflicht beginnt am 1. Juni 1968.

Wiesbaden, 30. 4. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III B 51 — 66 1 28.05

StAnz. 21/1968 S. 826

596

Der Hessische Minister der Finanzen

Zahlung von Krankenbezügen an die Mitglieder der Tanzgruppen (§ 6 des Normalvertrages Chor und Tanz vom 19. Juni 1924) Änderungsstarifvertrag vom 29. März 1968

Bezug: Meine Erlasse vom 4. Dezember 1961 und 8. Januar 1962 — P 2122 A — 18/21 — I 4 a (StAnz. 1961 S. 1453 bzw. 1962 S. 77)

Der Deutsche Bühnenverein hat mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen am 29. März 1968 einen Tarifvertrag zur Änderung des Normalvertrages Chor und Tanz vom 19. Juni 1924 abgeschlossen. Durch den Änderungsstarifvertrag erhält § 6 des Normalvertrages Chor und Tanz (Zahlung von Krankenbezügen) eine neue Fassung, die sowohl mit § 8 des Normalvertrages Solo in der Fassung des Änderungsstarifvertrages vom 19. November 1965 (StAnz. 1966 S. 174) als auch mit § 7 des Normalvertrages-Chor vom 10. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 211) übereinstimmt. Nach der am 1. April 1968 in Kraft getretenen Änderung besteht für die Zahlung von Krankenbezügen an Bühnenmitglieder, an Chormitglieder und an Tanzgruppenmitglieder nunmehr ein einheitliches Recht. In diesem Zusammenhang darf ich nochmals darauf aufmerksam machen, daß der Normalvertrag Chor und Tanz

593

Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Mörfelden, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 5. März 1968 beschlossen:

„Der Gemeinde Mörfelden im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“
zu führen.“

Wiesbaden, 18. 3. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 54/68

StAnz. 21/1968 S. 826

594

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Weiperfelden, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Weiperfelden im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Schwarz auf grünem Boden eine silberne Kirche mit roter Tür und roten Fenstern.“

Wiesbaden, 30. 4. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 28/68

StAnz. 21/1968 S. 826

595

Genehmigung einer Flagge der Stadt Bad Soden bei Salmünster im Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Stadt Bad Soden bei Salmünster im Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehende beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen blauen Seitenbahnen eine breite goldene Mittelbahn, im oberen Drittel belegt mit dem Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 30. 4. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 28/68

StAnz. 21/1968 S. 826

nach dem Inkrafttreten des Normalvertrages-Chor vom 10. Dezember 1964 am 1. Januar 1965 nur noch für die Tanzgruppenmitglieder der staatlichen Theater gilt.

Wiesbaden, 25. 4. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 18 — I B 3

StAnz. 21/1968 S. 826

Tarifvertrag

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — vertreten durch den Vorstand — einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg — vertreten durch den Hauptvorstand — andererseits wird zur Änderung des Normalvertrages Chor und Tanz folgendes vereinbart:

§ 1

§ 6 des Normalvertrages Chor und Tanz vom 19. Juni 1924 erhält folgende Fassung:

„§ 6

1. Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit werden Krankenbezüge gewährt, es sei denn, daß sich das Mitglied die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Krankenbezüge werden nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus gezahlt.

Wenn der Dienstvertrag mindestens für die Dauer einer Spielzeit abgeschlossen ist, werden

- a) den nichtkrankenversicherungspflichtigen Mitgliedern die vertraglich vereinbarten festen Bezüge für sechs Wochen in voller Höhe und für weitere vierzehn Wochen zur Hälfte gezahlt;
- b) den krankenversicherungspflichtigen Mitgliedern für sechs Wochen die vollen vertraglich vereinbarten festen Bezüge und für weitere vierzehn Wochen ein Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen der für das Theater zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse bzw. Betriebskrankenkasse und den Nettobezügen gezahlt, die das Mitglied erhalten würde, wenn es in dieser Zeit Dienst geleistet hätte. Bei Krankenhausbehandlung ist der Krankengeldzuschuß nach den Barleistungen zu bemessen, die die Pflichtkrankenkasse gewähren würde, wenn keine Krankenhausbehandlung vorliegen würde. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die Barleistungen der sonst zuständigen Pflichtkrankenkasse als Bemessungsgrundlage für den Unterschiedsbetrag zugrunde gelegt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt. Nettobezüge sind die vertraglich vereinbarten festen (Brutto-)Bezüge zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge, vermindert um die gesetzlichen Abzüge (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) und den Arbeitnehmeranteil zur Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen. Der Krankengeldzuschuß darf in keinem Fall 49 vom Hundert der vertraglich vereinbarten festen Bezüge zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge bzw. 99 vom Hundert der zustehenden Barleistungen der zuständigen Pflichtkrankenkasse übersteigen.

Wenn der Dienstvertrag für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate abgeschlossen ist, so mindern sich die Fristen zu a und b entsprechend.

Schließt sich an ein infolge Zeitablaufs beendetes Vertragsverhältnis ein neues Vertragsverhältnis bei demselben Unternehmer an, z. B. infolge Unterbleibens von Nichtverlängerungsmittelungen, so beginnen unbeschadet der Beendigung des bisherigen Vertragsverhältnisses die Fristen für die Zahlung der Krankenbezüge wegen der Krankheit, an der das Mitglied in der vorangegangenen Spielzeit erkrankt war, nicht neu zu laufen.

2. Hat das Mitglied nach einer Erkrankung den Dienst ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Dienstfähigkeit wieder angetreten und erkrankt es innerhalb von vier Wochen nach dem Dienstantritt erneut an derselben Krankheit, so werden Krankenbezüge für beide Erkrankungen nur für die Dauer der in Absatz 1 vorgesehenen Zeiten gewährt. Im übrigen ist

die Zusammenrechnung verschiedener Krankheitszeiten unzulässig.

3. Ist die Dienstunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so beschränken sich die Ansprüche aus Absatz 1 auf den Zeitraum eines Tages. Das Mitglied erhält darüber hinaus einen Vorschuß gemäß Absatz 1, wenn es
- a) dem Unternehmer unverzüglich die Umstände mitteilt, unter denen die Dienstunfähigkeit herbeigeführt worden ist, und
 - b) die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Dienstunfähigkeit an den Unternehmer abtritt und erklärt, daß es noch nicht über sie verfügt hat.

Soweit von dem Dritten Schadenersatz erlangt wird, gelten die Vorschüsse des Unternehmers als zurückgezahlt. Soweit von dem Dritten Schadenersatz nicht erlangt wird, verzichtet der Unternehmer auf Rückzahlung der Vorschüsse, wenn die Nichterlangung des Schadenersatzes nicht auf das Verhalten oder auf Handlungen des Mitglieds zurückzuführen ist. Übersteigt der erlangte Schadenersatz den Betrag der vom Unternehmer gezahlten Vorschüsse, so erhält den Unterschiedsbetrag das Mitglied; bei der Verfolgung des Schadenersatzanspruches durch den Unternehmer darf ein über den Anspruch des Unternehmers hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitglieds nicht vernachlässigt werden.

Die Verpflichtung aus Buchstaben a und b entfällt, wenn das Mitglied die Rückzahlung der Vorschüsse des Unternehmers auf andere Weise sicherstellt.

4. Das Mitglied hat die Verhinderung, falls und insoweit sie der Unternehmer nicht anerkennt, zu beweisen. Der Unternehmer kann allgemein das Gutachten bestimmter Ärzte oder eines bestimmten Arztes zum Beweis der Verhinderung am Dienst fordern; er kann überdies im einzelnen Fall einen anderen Arzt bezeichnen. Der Unternehmer hat, wenn der von ihm beauftragte Arzt das verlangt, einen Facharzt beizuziehen.
5. Die Kosten der Gutachten der von ihm bezeichneten Ärzte sowie des etwa beigezogenen Facharztes (Absatz 4) trägt der Unternehmer, falls nicht böswilliges Verhalten des Mitglieds vorliegt.
6. Bestätigt der Arzt die Verhinderung, so hat der Unternehmer die Krankenbezüge nach Maßgabe der Vorschriften des Absatzes 1 zu zahlen.
7. Hat der Unternehmer einen Arzt nicht oder nicht unverzüglich bezeichnet, so gilt zunächst das Gutachten des vom Mitglied beigezogenen Arztes vorbehaltlich des Rechts beider Teile auf schiedsgerichtliche Entscheidung.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1968 in Kraft.
Köln/Hamburg, 29. 3. 1968

Für den
Deutschen Bühnenverein
gez. Dr. Schön di en st

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen

gez. Windgassen gez. Wüllner

597

Der Hessische Kultusminister

Umpfarrung der evangelischen Einwohner von Schönbach, Krs. Marburg-Land, und Errichtung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schönbach

**Umpfarrungs-
und Errichtungsurkunde**

Gemäß Artikel 9 (3) und Artikel 11 (2) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 — KA. 1967 S. 19 — hat nach Anhörung der Beteiligten die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Einwohner der Gemeinde Schönbach, Kreis Marburg-Land, werden aus der Evangelisch-lutheri-

schen Kirchengemeinde Großseelheim, Kirchenkreis Kirchhain, ausgepfarrt und zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schönbach“ führt. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schönbach wird mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Großseelheim pfarramtlich verbunden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Kassel, 22. 4. 1968

Wiesbaden, 30. 4. 1968

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 881/11 — 97

StAnz. 21/1968 S. 827

598

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufstufung von im Zuge der Landesstraße 3098 gelegenen Gemeindestraßen in der Ortslage Nieder-Beerbach, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

Der in der Ortsdurchfahrt Nieder-Beerbach, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, bei km 12,645 der Landesstraße 3098 abzweigende und bei km 13,002 der Landesstraße 3098 einmündende Straßenzug, bestehend aus den Gemeindestraßen Kreuz- und Obergasse
 von km 0,004 neu (= km 12,645 alt)
 bis km 0,309 neu (= km 13,002 alt) = 0,305 km
 hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Er wird mit Wirkung vom 1. Mai 1968 in die Gruppe der Landesstraße aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3098 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 4. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 21/1968 S. 828

599

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 55 in der Gemarkung Meisenbach, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Gemarkung Meisenbach, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel, verlaufende Teilstrecke der Kreisstraße 55

von km 0,148 alt = neu
 bis km 0,381 alt (= km 0,527 neu) = 0,233 km
 verliert mit Ablauf des 31. Mai 1968 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. Juni 1968
 von km 0,148 alt = neu
 bis km 0,292 alt = 0,144 km
 von km 0,367 alt
 bis km 0,381 alt (= km 0,527 neu) = 0,014 km

in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Meisenbach über (§ 43 HStrG).

Die Teilstrecke
 von km 0,292 alt bis km 0,367 alt
 ist durch die Schließung des Bahnüberganges für den Verkehr entbehrlich geworden.

2. Die vorgesehene Umstufung wurde der Gemeinde Ende 1964 gemäß § 5 Abs. 4 HStrG angekündigt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 4. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 21/1968 S. 828

600

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3306 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3306 in der Gemarkung Bengendorf, Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3306 in der Gemarkung Bengendorf, Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 6,743 neu (= km 6,750 alt)
 bis km 7,174 neu (= km 7,399 alt) = 0,431 km
 wird mit Wirkung vom 1. Mai 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3306 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3306
 von km 6,750 alt (= km 6,743 neu)
 bis km 7,399 alt (= km 7,174 neu) = 0,649 km
 verliert mit Ablauf des 30. April 1968 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Bengendorf über (§ 43 HStrG).

3. Die vorgesehene Abstufung ist gemäß § 5 Abs. 4 HStrG bereits Ende 1966 der Gemeinde Bengendorf angekündigt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 4. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 21/1968 S. 828

601

Widmung der Neubaustrecke der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Heilbronn einschließlich der BAB-Anschlußstellen Fulda-Nord und Fulda-Süd im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Die neugebaute Teilstrecke der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Heilbronn

von km 32,828 bis km 44,387 = 11,550 km
 und die neugebauten BAB-Anschlußstellen Fulda-Nord und Fulda-Süd einschließlich dem verlängerten Anschlußstellenarm an die Bundesstraße 27/40 erhalten mit Wirkung vom 1. Mai 1968 die Eigenschaft einer Bundesautobahn und werden Bestandteile der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Heilbronn (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 4. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 21/1968 S. 828

602**Aufstufung von Gemeindestraßen im Zuge der Landesstraße 3213 in der Ortsdurchfahrt Hofgeismar, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel**

Der im Zuge der Landesstraße 3213 in der Ortsdurchfahrt Hofgeismar, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Straßenzug, bestehend aus den Gemeindestraßen Elisabethstraße und einer Teilstrecke des Steinweges

von km 0,005 neu (= km 13,750 der B 83)
bis km 0,299 neu (= km 0,224 alt) = 0,294 km

und die Gemeindestraße Altstädter Kirchgasse

von km 0,004 neu (= km 0,457 der L 3212)
bis km 0,082 neu (= km 0,118 alt) = 0,078 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die vorgenannten Gemeindestraßen werden mit Wirkung vom 1. Mai 1968 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecken der Landesstraße 3213 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 4. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 21/1968 S. 829

603**Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasleitung von der Oeserstraße nach der Eichengrundschneise im Stadtgebiet von Frankfurt/Main**

Anordnung

Zur Änderung der Anordnung vom 13. März 1967
(StAnz. S. 430)

Gemäß § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die zugunsten der Main-Gaswerke Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, ergangene Anordnung zur Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung vom 13. März 1967 — II c 1 — 215 G — 178 — dahin geändert, daß die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 31. März 1969 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 30. 4. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II c 1 — 921.013 — 215 —
G — 178
Im Auftrag
gez. **Stanke**
StAnz. 21/1968 S. 829

604**Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet**

Die in meiner Bekanntmachung vom 31. Januar 1968 (StAnz. 1968 S. 336) unter Abschn. II der begünstigten Güterarten angegebenen Tarifklassen bzw. AT ändern sich wie folgt:

Der AT 5 B 1 ist aufgehoben worden; die Abteilung I des AT 5 B 1 wurde in die Abteilung I und II, die Abteilungen II und III des 5 B 1 in die Abteilungen III und IV des AT 2 B 1 aufgenommen.

Wiesbaden, 30. 4. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
I a 5 — 322.0
StAnz. 21/1968 S. 829

605**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****Kriegsopferfürsorge;**

hier: Änderung der Erziehungsbeihilfe gemäß § 27 BVG ihrer Höhe nach infolge Vollendung des 18. Lebensjahres des Auszubildenden

Es ist die Frage aufgeworfen worden, von welchem Monat ab die in ihrer Höhe zu ändernde Erziehungsbeihilfe zu gewähren ist, wenn die Änderung durch die Vollendung des 18. Lebensjahres des Auszubildenden ausgelöst wird (niedrigerer Regelsatz und erhöhtes Taschengeld) und ob hierbei nach § 60 BVG zu verfahren ist. Hierzu hat der Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 1. 4. 1968 — S 6 — 515 230/22 — wie folgt Stellung genommen:

„Regelsätze und Taschengeld sind für sich keine Leistungen, sondern stellen lediglich Bedarfelemente dar, die sich allerdings auf die Höhe der Erziehungsbeihilfe, d. h. auf die Leistungen auswirken können. Alle Bedarfelemente sowie auch Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die durch die Vollendung des 18. Lebensjahres beeinflusst oder ausgelöst werden, müssen indessen zusammen betrachtet werden, um feststellen zu können, ob sich verglichen mit der Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine höhere oder niedrigere Erziehungsbeihilfe, d. h. Leistung ergibt. Errechnet sich eine höher Erziehungsbeihilfe, so ist sie m. E. vom Beginn, errechnet sich eine niedrigere, so ist sie nach Ablauf des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, zu gewähren. Dieses Ergebnis entspricht sinngemäß § 60 BVG, der unmittelbar keine Anwendung finden kann.“

Wiesbaden, 25. 4. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 3 — 51 h 04

StAnz. 21/1968 S. 829

606**Bekämpfung der von Affen auf Menschen und nutzbare Haustiere übertragbaren Krankheiten;**

hier: Einfuhr und Durchfuhr von Affen

I

Nach dem Auftreten von schweren, teilweise tödlich verlaufenden Erkrankungen bei Menschen, die sich an importierten Affen infiziert hatten und da die Möglichkeit besteht, daß diese Seuche sowie andere Krankheiten auch auf nutzbare Haustiere übertragbar sind, hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die als Anlage abgedruckte Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Affen vom 9. November 1967 (BAnz. Nr. 212 vom 10. 11. 1967), geändert durch die Verordnung vom 10. April 1968 (BAnz. Nr. 80 vom 26. 4. 1968), erlassen.

Danach ist die Einfuhr und die Durchfuhr von Affen und Halbaffen grundsätzlich verboten. Der § 2 der Verordnung sieht die Möglichkeit von Ausnahmen vor. Ausnahmen werden von dem jeweils erstberührten Bundesland auf Antrag genehmigt und mit den entsprechenden seuchenhygienischen Bedingungen und Auflagen versehen. Die Zustimmung des Bundeslandes, in das die Tiere verbracht werden, ist jedoch notwendig. Die Ausnahmegenehmigungen werden in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten ausgestellt. Die beantragte Sendung kann auch in Teiltransporten durchgeführt werden.

Im Inlande unterliegen die Tiere einer amtlichen Beobachtungszeit von sechs Wochen. Der zuständige Amtstierarzt kann zulassen, daß die amtliche Beobachtung verkürzt wird oder entfällt, wenn es gewisse wissenschaftliche Versuche

oder Arbeiten erfordern. Hierzu muß dem zuständigen Amtstierarzt eine amtliche Bescheinigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamts vorgelegt werden, aus der hervorgeht, daß

- a) die genannten Erfordernisse gegeben sind und
- b) seitens des örtlich zuständigen Gesundheitsamts unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eine Verkürzung oder ein Entfallen der amtlichen Beobachtung für vertretbar gehalten wird. Eine Verkürzung oder ein Entfallen ist dann zu vertreten, wenn anzunehmen ist, daß die wissenschaftlichen Versuche oder Arbeiten durch eine Quarantäne unmöglich gemacht oder doch in ihrem wissenschaftlichen Wert beeinträchtigt werden und daß die Einrichtung des Instituts sowie die Qualifikation und Erfahrung des verantwortlichen Leiters eine Ausnahmegenehmigung rechtfertigen.

II

Für das Erteilen der Einfuhrgenehmigungen werden gemäß Nr. 60 I a 1 des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I S. 277) folgende Gebühren erhoben:

Einzelgebühr bis zu 200 Tieren je	0,10 DM
jedes weitere Tier	0,05 DM
Mindestgebühr	5,00 DM
Höchstgebühr	150,00 DM.

Die Gebühren für die amtstierärztliche Grenzkontrolle richten sich nach A 1 c der Gebührenordnung für amtstierärztliche Dienstgeschäfte vom 29. Dezember 1966 (StAnz. S. 121, 1967) in der Fassung vom 15. Februar 1967 (StAnz. S. 334).

Gebührenfrei sind die Genehmigungen und amtstierärztlichen Grenzkontrollen, die unter die §§ 2 und 3 des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes fallen.

Wiesbaden, 30. 4. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
StS — III B 3 / III A 5 — 19 b 18 — Nr. 212
StAnz. 21/1968 S. 829

*

Anlage

Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Affen

Vom 9. 11. 1967

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Affen (Simiae) und Halbaffen (Prosimiae) sind verboten.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Affen und Halbaffen, die im Artistenberuf Verwendung finden.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen.

§ 2

Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 zulassen, wenn eine Einschleppung von Seuchen, die auf Tiere übertragbar sind, nicht zu befürchten ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 3

(1) Nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 Affen oder Halbaffen einführt oder durchführt oder
2. einer mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 verbundenen Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 75 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Ver-

bindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt 6 Monate nach dem Tage der Verkündung außer Kraft.

Bonn, 9. 11. 1967

**Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
Hermann Höcherl

*

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Affen

Vom 10. April 1968

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 5 der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Affen vom 9. November 1967 (Bundesanzeiger Nr. 212 vom 10. November 1967) wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1968

**Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
Hermann Höcherl

607

Entschädigung in der Auslandsfleischbeschau

Die Menge des in das Zollinland eingeführten Fleisches hat sich in den letzten Jahren wesentlich erhöht. Im Jahre 1964 wurden bei den hessischen Auslandsfleischbeschaustellen 476 209 kg Fleisch und Fleischwaren zur Untersuchung gestellt; im Jahre 1966 waren es 3 510 156 kg. Die Ausgaben für die Durchführung der Auslandsfleischbeschau sind in den letzten Jahren von 23,5% der Gebühreneinnahmen auf 34,1% gestiegen. Um die Kosten für die Untersuchung der zahlenmäßig stark angestiegenen Importwaren gering zu halten, sind mit der Auslandsfleischbeschau — soweit möglich — beamtete Tierärzte zu betrauen. Die aushilfsweise tätigen Freiberufstierärzte erhalten Vergütungen nach meinem Erlaß Nr. 189 vom 4. 1. 1966 (StAnz. S. 138). Die beamteten Tierärzte erhalten für den durch diese Tätigkeit bedingten besonderen Sachaufwand an Schutzkleidung, Schuhwerk, Reinigungsmittel, Untersuchungs- und Schreibgeräte eine Aufwandsvergütung in Höhe von 2,— DM je angefangene Tonne eingeführten und untersuchten Fleisches. Die Aufwandsvergütung ist von dem tatsächlich untersuchenden Veterinärbeamten mit dem als Muster beigefügten Vordruck monatlich bis zum 5. des darauffolgenden Monats bei dem Regierungspräsidenten anzufordern. Die Durchschrift der Kostenrechnung in gelber Farbe verbleibt dem beamteten Tierarzt als Beleg. Die Vergütung beträgt monatlich höchstens 150,— DM. Die Verrechnung weiterer Untersuchungen in einem anderen Monat ist nicht zulässig. Die Ausgabe erfolgt bei Kap. 08.37 — 305.

Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn Schutzkleidung und Untersuchungsgeräte von Amts wegen zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Erlaß findet ab 1. Juli 1968 Anwendung.

Wiesbaden, 29. 4. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B 4 — 19 f 08 Nr. 213 — 1423
StAnz. 21/1968 S. 830

*

An den
Herrn Regierungspräsidenten

Die Richtigkeit der nachstehenden Angaben
sowie deren Übereinstimmung mit dem Fleischbeschautagebuch
wird hiermit bescheinigt.

in den 19.....

.....
Reg.-Vet.-Rat

Kostenrechnung

über Untersuchungen des in das Zollinland eingeführten Fleisches
für den Monat

— Erlaß des Hess. Ministers AVG vom 29. April 1968 (StAnz. S. 830) —

Lfd. Nr. 1	Tag der Untersuchung 2	Name und Wohnort des Importeurs 3	Ursprungsland 4	Untersuchte Fleischmenge kg 5	Entschädigung DM 6

Lfd. Nr.	Tag der Untersuchung	Name und Wohnort des Importeurs	Ursprungsland	Untersuchte Fleischmenge kg	Entschädigung DM
1	2	3	4	5	6

Der Regierungspräsident

— 17 —

Rj. 19	Haushaltsstelle			Beleg Nr.
	Kapitel 08 37	Titel 305	Unterteil	

Auszahlungsanordnung

(Ort Tag)

1	Zuständige Kasse	Staatkasse in	
2	Empfänger, Zahlungsweg		
3	Betrag	i. B.	DM Pf DM

HÜL. (§ 33 RWB) Nr.

Festgestellt

Sachlich richtig

Im Auftrag

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg.-Gruppe)

.....
(Unterschrift des Anordnungsbefugten)

Eingangsstempel der Kasse	Nach § 76 Abs. 2 RKO geprüft		Zahlungsbeweis
	Buchhalterei	Reg. Nr.	
	Auszahlung DM		Gezahlt durch: Postsch. — Postüberw. — Spargiro
Unbar			Heft-, Blatt-, Auftr.-Nr. DM
			Tag der Zahlung

608

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Vollzug des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 261) und der beiden hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen vom 23. und 24. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1543 und 1549)

I.

Mit dem Vollzug des Reblausgesetzes vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 1935 (RGBl. I S. 1338), wird die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhg. — Ingenieurschule — als Beauftragte für die Reblausbekämpfung im Lande Hessen bestellt. Sie ist insbesondere höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 5 des Reblausgesetzes.

II.

Ferner übertrage ich der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhg. — Ingenieurschule — als Beauftragte für die Reblausbekämpfung im Lande Hessen meine Zuständigkeiten

- a) auf Grund des § 33 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1543) nach folgenden Vorschriften dieser Verordnung:
 - § 19 Abs. 3 (Rebenveredelungsbetriebe),
 - § 23 Abs. 2 (Zulassung von Ausnahmen in reblausverseuchten Gemeinden),
 - § 26 Abs. 1 (Genehmigung im innerdeutschen Rebenverkehr),
 - § 31 (Überwachung des Rebhandels);
- b) auf Grund des § 11 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus außerhalb des Weinbaugebietes vom 24. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1549) nach folgenden Vorschriften dieser Verordnung:
 - § 9 (Überwachung des Rebhandels).

Zur Durchführung der Reblausbekämpfung ist ein Oberleiter für die Reblausbekämpfung im Lande Hessen mit Dienst-sitz in Geisenheim/Rhg. bestellt.

Alle entgegenstehenden Erlasse, insbesondere den Erlaß vom 15. Juli 1957 — II b—83 d—08— 2407/57 (StAnz. S. 811), hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 19. 4. 1968

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Forsten**
II A 2 — 83 d — 08 — 3018/68
gez. Dr. Dr. h. c. Tröscher
StAnz. 21/1968 S. 833

609

Flurbereinigung Carlsdorf, Krs. Hofgeismar

Ergänzungsbeschluß

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 13. 1. 1966 betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Carlsdorf wie folgt berichtigt und geändert:

In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren Carlsdorf werden die nachfolgende genannten Grundstücke zugezogen:

- 1. Feldmark 50,5087 ha
- 2. Ortslage —
- 3. Wald —

Damit umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr 542,0245 ha (einschl. einer Waldfläche von 3,3 ha).

Die nachträglich zugezogenen Grundstücke sind in einem besonderen Verzeichnis (Anlage A), das einen wesentlichen Bestandteil dieses Ergänzungsbeschlusses bildet, aufgeführt.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte, die gleichfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen,

innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses beim Kulturamt Kassel anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Carlsdorf sowie den Nachbargemeinden Hombressen, Grebenstein, Hofgeismar und Udenhausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Carlsdorf und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 14. 3. 1968

Landeskulturamt
Az.: KF 255 G.-Nr.: 7975/68
StAnz. 21/1968 S. 833

*

Anlage A

Verzeichnis

der nachträglich zugezogenen Grundstücke

Zum Flurbereinigungsverfahren Carlsdorf werden zugezogen:

I. Gemarkung und Gemeinde Hombressen:

Flur 1: 92/22, 93/22, 94/22, 95/22, 96/22, 97/22, 98/22, 99/22, 100/22, 23, 24, 25, 26, 27, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 62 tlw., 65, 66 tlw., 68, 69 tlw., 70 = 14,7091 ha
Flur 2: 63/1 = 0,7297 ha
Flur 20: 1, 3/1, 138/4, 139/5, 140/5, 141/4, 6, 122/7, 123/7, 8, 19, 20, 21, 95, 96 = 5,1398 ha
Flur 21: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 30/1, 33/1, 34, 36/1, 38/1, 42/1, 43, 44, 107/53, 106/53, 84/54, 85/54, 86/54, 94/55, 95/55, 56, 57, 61 tlw., 62, 66, 67, 68, 69 = 29,3360 ha

II. Gemarkung und Gemeinde Hofgeismar:
 Flur 19: 127 halb, 132 halb, 133 halb = 0,4784 ha
 Flur 29: 1, 180/60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 142 = 0,1157 ha
 Insgesamt Zugang: = 50,5087 ha

III. Größe des bisherigen Flurbereinigungsgebietes: 491,5158 ha
 Durch den Ergänzungsbeschluß zuziehende Fläche: 50,5087 ha
 Neu festgestellte Verfahrensfläche: 542,0245 ha

610

Auflösung der Revierförsterei Wallenstein, Hess. Forstamt Homberg

Durch Erlaß vom 24. 4. 1968, III B 1 — 726 — 0 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Wallenstein zum 1. 5. 1968 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 29. 4. 1968

Der Hessische Minister
 für Landwirtschaft und Forsten
 III B 1 — 726 — 0 06
 St.Anz. 21/1968 S. 834

611

Umbenennung von Forstdienststellen in den Hessischen Forstämtern Marburg-Nord und Neuhofo-Ost

Durch Erlaß vom 24. 4. 1968, III B 1 — 727 — 0 32 wurde die Umbenennung folgender Revierförstereien mit Wirkung vom 1. 5. 1968 angeordnet:

1. Revierförsterei Mooracker, Hess. Forstamt Marburg-Nord wird umbenannt in Revierförsterei Dreihausen;
2. Revierförsterei Röderburg, Hess. Forstamt Marburg-Nord wird umbenannt in Revierförsterei Roßberg;
3. Revierförsterei Niederkalbach, Hess. Forstamt Neuhofo-Ost, wird umbenannt in Revierförsterei Neuhofo-Opperz.

Wiesbaden, 29. 4. 1968

Der Hessische Minister
 für Landwirtschaft und Forsten
 III B 1 — 727 — 0 06

St.Anz. 21/1968 S. 834

612

Personalnachrichten

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

ernannt

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Werner Buckel (26. 4. 1968).

Wiesbaden, 26. 4. 1968

Der Hessische Minister der Justiz
 ZB pers. B 23

St.Anz. 21/1968 S. 834

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Ministerium

ernannt

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor Dr. Dr. Siegfried Dörfeldt (29. 3. 1968);

b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

ernannt

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bish. ordentlicher Professor der Universität Mainz Dr. Eike Haberland (16. 2. 1968);
 zum **Akademischen Oberrat** Oberservator Dr. Heinz Wachter (16. 2. 1968);

zum **Oberassistenten** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Stavros Mentzos (30. 1. 1968);

zum **Oberassistenten** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Aloysius Wild (18. 3. 1968);

zum **Kustos (BaL)** Kustos zur Anstellung Dr. Wilhelm Hilgenberg (29. 3. 1968);

zur **Studienrätin im Hochschuldienst z. A. (BaP)** bish. Assistentin der Pädagogischen Hochschule Flensburg Dr. Ursula Lubeseder (16. 2. 1968);

zur **Realschullehrerin** Lehrerin Edeltraud Braun (22. 2. 1968);

zur **Studienrätin im Hochschuldienst (BaL)** Studienrätin im Hochschuldienst Dr. Hildburg Bethke (14. 3. 1968);

zur **Realschullehrerin (BaL)** außerplanmäßige Realschullehrerin Wilma Großmann (19. 3. 1968);

zum **Amtsinspektor (BaL)** Herrn Erich Breitenbach (6. 3. 1968);

zu **Dozenten** die wissenschaftlichen Assistenten Privatdozent Dr. Hans Georg Wahsweiler (26. 3. 1968); Privatdozent Dr. Helmut Hucke (21. 3. 1968); Privatdozent Dr. Werner Engelhardt (26. 3. 1968);

zum **außerplanmäßigen Lehrer (BaP)** Wolfgang Bruske (25. 3. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 Lehrer Rudolf Mehlig (29. 3. 1968);

emeritiert

Professor Dr. Dr. Willibald Diemair (mit Ablauf des Monats März 1968);

in den **Ruhestand** getreten wegen Erreichens der Altersgrenze

Oberstudienrat im Hochschuldienst Dr. Heinrich Krumb (mit Ablauf des Monats März 1968);

entlassen

Dr. Volkmar Götz (ordentlicher Professor an der Universität Göttingen) (28. 9. 1967); Professor Dr. Helmut Salzmann (ordentlicher Professor an der Universität Tübingen) (5. 11. 1967); Dr. Karl Heinz Hansen (ordentlicher Professor an der Universität Bonn) (14. 11. 1967); Professor Dr. Georg Süßmann (ordentlicher Professor an der Universität München) (22. 11. 1967); Professor Dr. Erik Westermann (ordentlicher Professor an der Universität Hannover) (18. 12. 1967); Dr. Armin Gerstenhauer (wissenschaftlicher Abt.-Vorsteher und Professor an der Universität Bonn) (30. 11. 1967); Dr. Otfried Fischer (ordentlicher Professor an der Universität Hamburg) (16. 10. 1967); Dr. Hans Ditschuneit (wissenschaftlicher Rat an der Universität Ulm) (16. 11. 1967); Dr. Johann Georg Helm (ordentlicher Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg) (1. 1. 1968); Oberassistent Dr. Helmut Determann, gem. § 39, 3 HBG (31. 12. 1967); Dr. Ansbert Lotz, gem. § 39, 3 HBG (31. 12. 1967); Dr. Manfred Geisert, gem. § 39, 3 HBG (31. 12. 1967); Dr. Peter Pfaender, gem. § 39, 3 HBG (31. 1. 1968); Dr. Manfred Lage, gem. § 39, 3 HBG (29. 2. 1968); Dr. Nikolaus Schäfer, gem. § 39, 3 HBG (29. 2. 1968); Dr. Manfred Weigel (31. 3. 1968); Dr. Eberhard Spiller (31. 3. 1968); Gerhard Wegmann (31. 1. 1968);

d) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bish. Abteilungsvorsteher der Universität Heidelberg Prof. Dr. Hans Dengler (1. 2. 1968);

zum **Wissenschaftl. Rat und Professor (BaL)** Oberarzt Professor Dr. Hans Voegt (28. 2. 1968);

zum **Wissenschaftl. Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL)** Oberarzt Professor Dr. Friedrich Koch (15. 3. 1968);

zu **Oberassistenten** die wissenschaftlichen Assistenten Privatdozenten Dr. Ewald Konecny (21. 3. 1968); Dr. Walter Feucht (5. 4. 1968);

zum **Oberassistenten (BaW)** Privatdozent Dr. Rainer Lange (1. 4. 1968);

zur **außerplanmäßigen Lehrerin (BaP)** Brunhilde Sonntag (28. 2. 1968);

zum **Technischen Amtsinspektor** Hauptwerkmeister Karl Stephan (25. 3. 1968);

zum **Regierungssekretär zur Anstellung (BaP)** Friedrich Höchst (26. 2. 1968);

emeritiert:

ordentlicher Professor Dr. phil. Johannes Glatke (mit Ablauf des Monats März 1968); ordentlicher Professor Eugen Steinruck (mit Ablauf des Monats März 1968);

entlassen auf eigenes Verlangen gem. § 41 HBG

Wissenschaftlicher Rat und Professor Dr. Karl-Heinz Habermehl (mit Ablauf des Monats April 1968);

d) Philipps-Universität Marburg

ernannt

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** bish. wissenschaftlicher Assistent der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Dr. Werner Wehrmeyer (1. 3. 1968);

zum **Apotheker an einer wissenschaftlichen Hochschule (BaL)** Apotheker an einer wissenschaftl. Hochschule zur Anstellung Karl Weigand (1. 3. 1968);

zum **Akademischen Rat zur Anstellung (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Eckhard Schroeder (18. 3. 1968);

zum **Dozenten** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Dieter Braasch (23. 2. 1968);

emeritiert

ordentlicher Professor Dr. Josef Weisweiler (mit Ablauf des Monats März 1968);

e) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt

zum **ordentlichen Professor (BaL)** Dipl.-Ing. Günter Behnisch (29. 3. 1968);

zum **Direktor des Instituts für Leibübungen bei der Technischen Hochschule in Darmstadt** Oberstudienrat Helmut Meyer (22. 3. 1968);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat zur Anstellung Dr. Thomas Krause (26. 2. 1968);

zu **Dozenten** die wissenschaftlichen Assistenten Privatdozenten Dr. Erhard Heil (5. 3. 1968); Dr. Wolf von der Osten (11. 3. 1968);

zum **Kustos zur Anstellung (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Peter Köhler (4. 4. 1968);

zum **Technischen Amtsinspektor** Hauptwerkmeister Georg Demmel (29. 3. 1968);

emeritiert

ordentlicher Professor Dr. Eugen Kogon (mit Ablauf des Monats März 1968); ordentlicher Professor Dr. Carl Stromberger (mit Ablauf des Monats März 1968);

f) Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

ernannt

zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungsinspektor zur Anstellung Fridolin Kilian (1. 3. 1968);

g) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Rüsselsheim

entlassen auf eigenes Verlangen gem. § 41 HBG

Baurat im techn. Schuldienst Dr. Hans-Dietrich Kupatt (mit Ablauf des Monats April 1968);

h) Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt/Main

ernannt

zum **Baurat im techn. Schuldienst zur Anstellung (BaP)** Dipl.-Ingenieur Ulrich Schatz (25. 3. 1968);

i) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt am Main

ernannt

zum **Baurat im techn. Schuldienst zur Anstellung (BaP)** Dipl.-Ingenieur Justus Hollmann (22. 3. 1968);

k) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in Bad Homburg

ernannt

zum **Regierungsoberssekretär** Regierungssekretär Manfred Krummel (21. 3. 1968);

zum **Gartenmeister (BaL)** Gartenmeister zur Anstellung Karl Schaumann (4. 4. 1968);

in den **Ruhestand** getreten wegen Erreichens der Altersgrenze

Gartenverwalter Karl Zedler (mit Ablauf des Monats November 1967);

l) Hessisches Staatsarchiv Marburg

ernannt

zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungsinspektor zur Anstellung Ernst Reith (1. 3. 1968);

zum **Lagerverwalter** Amtsmeister Wilhelm Göttig (3. 4. 1968);

m) Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

ernannt

zum **Amtsinspektor** (Regierungshauptsekretär Heinrich Stephan (27. 3. 1968);

n) Hessische Landesbibliothek Fulda

ernannt

zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungsinspektor zur Anstellung Hans Sperzel (1. 3. 1968);

o) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt

zum **Lagerverwalter** (Amtsmeister Heinrich Claus (21. 2. 1968);

p) Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde Marburg

ernannt

zum **Akademischen Rat (BaL)** Kustos zur Anstellung Dr. Wolfgang Hess (14. 3. 1968);

q) Staatstheater Kassel

ernannt

zum **Kammermusiker** Karl Wiegand (1. 2. 1968);

r) Landestheater Darmstadt

in den **Ruhestand** getreten gem. § 52, 1 HBG

Kammermusiker Heinz Smith (mit Ablauf des Monats Februar 1968).

Wiesbaden, 3. 5. 1968

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 050/35 — 65
StAnz. 21/1968 S. 834

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main

entlassen

Reg.-Inspektoranwärterin Edith Burkert, Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main (24. 4. 1968).

Frankfurt/Main, 26. 4. 1968

Der Präsident
des Landesarbeitsgericht
55 f 323

StAnz. 21/1968 S. 835

Berichtigung:

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

f) Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

In den in StAnz. 1968 S. 474 veröffentlichten Personalnachrichten muß es unter ernannt zum Regierungssekretär z. A. Polizeiwachtmeister (BaP) Peter Hug statt (15. 1.) richtig heißen: (15. 11.).

Wiesbaden, 29. 4. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14

StAnz. 21/1968 S. 835

Regierungspräsidenten

613 DARMSTADT

Zusammenlegung der Standesamtsbezirke Darmstadt-Arheilgen, Darmstadt-Eberstadt und Darmstadt-Innenstadt

Die bisherigen Standesamtsbezirke Darmstadt-Arheilgen, Darmstadt-Eberstadt und Darmstadt-Innenstadt werden mit Wirkung vom 1. Juli 1968 aufgelöst und bilden ab diesem Zeitpunkt den Standesamtsbezirk Darmstadt.

Darmstadt, 30. 4. 1968

Der Regierungspräsident

I/1 a — 25 h 04/09

StAnz. 21/1968 S. 836

Buchbesprechungen

Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. 6. 1967. Kommentar von Prof. Dr. jur. Klaus Stern und Beigeordneten Dr. rer. pol. Paul Münch. 1967, 223 S., 36,— DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Die wieder einzusetzende Wirtschaftsbelebung darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß für die Bundesrepublik die Zeiten schnellen wirtschaftlichen Wachstums, wie sie für die 50er Jahre mit globalen realen Wachstumsraten von 8% und mehr im Jahr kennzeichnend waren, der Vergangenheit angehören. Die Bestimmungsgründe des wirtschaftlichen Wachstums haben sich in den 60er Jahren in vielen Bereichen fundamental geändert. Ermöglicht und getragen wurde die expansive wirtschaftliche Entwicklung in den Nachkriegsjahren durch die amerikanische Kapitalhilfe, ein durch den Flüchtlingsstrom aus dem Osten laufend verstärktes Arbeitskräftepotential, ein relativ niedriges Lohnniveau und der Ausweitung der Absatzmöglichkeiten in integrierten Märkten. Diese außerordentlich günstigen Wachstumsfaktoren erbrügten ein Eingreifen des Staates und stützten die neoliberale These von der Überlegenheit einer sich selbst steuernden Wirtschaft, die durch ein über ordnungspolitische Maßnahmen hinausgehendes Eingreifen des Staates in den Wirtschaftsablauf nur in Krisengefahr gebracht würde.

Seit 1960/61 jedoch, als die Arbeitslosigkeit praktisch beseitigt war und zudem die Zuwanderung aus der DDR abrupt verhindert wurde, machten sich zunehmend die Mängel dieser primär an ordnungspolitischen Vorstellungen orientierten Wirtschaftspolitik bemerkbar. Sowohl Investitionen im Bildungssektor (zur Verbesserung der Qualifikationsstruktur des Faktors Arbeitskraft) als auch in der übrigen Infrastruktur waren vernachlässigt worden und ließen die infolge der geringen quantitativen Ausdehnungsfähigkeit des Faktors Arbeitskraft notwendige starke Produktivitätserhöhung nicht mehr in ausreichendem Maße zu. Stark steigende „Knappheitslöhne“ für qualifizierte Arbeitskräfte drückten tendenziell auf die Gewinnspanne. Bei anhaltend hoher Inlands- und Auslandsnachfrage und unverändert prozyklischer Finanzgebarung der öffentlichen Haushalte reagierte die Wirtschaft mit Preissteigerungen, die schließlich die Bundesbank veranlaßten, durch drastische Kreditverknappung dämpfend zu wirken. Die dadurch ausgelöste Rezession wurde noch verschärft durch die auf Grund der Dämpfungsmaßnahme verstärkt zutage tretenden regionalen und sektoralen Krisen. 1968 befand sich die Bundesrepublik somit in einer Phase ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, die eine grundsätzliche Neuorientierung der Wirtschaftspolitik verlangte. Angesichts der zerrütteten Staatsfinanzen zeigte es sich bald, daß mit dem geld- und kreditpolitisch ausgerichteten, allgemeinen wirkenden Instrumentarium zur Konjunkturdämpfung den Problemen allein nicht beizukommen war. Bundeswirtschaftsminister Schiller hat hier, durch die Umwandlung des überwiegend auf restriktiv wirkende Maßnahmen ausgerichteten Stabilitätsgesetzesentwurfs der Regierung Erhard in ein Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums, den entscheidenden Schritt getan, die Wirtschaftspolitik des Bundes und der Länder auf wachstumsorientierte gesamtwirtschaftliche Zielsetzungen auszurichten und die zur Erreichung dieser Zielsetzungen notwendigen Instrumentalen und institutionellen wirtschaftspolitischen Voraussetzungen gesetzlich festzulegen. Es ist dem Kohlhammer-Verlag gelungen, zu dieser wichtigsten wirtschaftspolitischen Gesetzgebung der Nachkriegszeit in der Reihe seiner Kommentare ein Erläuterungswerk vorzulegen, das sich nicht einseitig auf die Behandlung juristischer Fragestellungen beschränkt. Die Verfasser des vorliegenden Kommentars, Prof. Dr. K. Stern, Ordinarius für öffentliches Recht und Direktor des Instituts für öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Universität Köln, und Dr. P. Münch, Beigeordneter im Verband kommunaler Unternehmen, Köln, haben ihren Kommentar so angelegt, daß die Erörterung der volkswirtschaftlichen und politischen Bedeutung des Gesetzes in einem ausgewogenen Verhältnis zu der Analyse staats- und verwaltungsrechtlicher Probleme steht und damit allen Interessenten eine vielseitige „Orientierungshilfe“ geboten wird. Es dient dem besseren Verständnis volkswirtschaftlicher Zusammenhänge, wenn z. B. in dem Kapitel, das dem § 4 des StabG, d. h. der Abwehr außerwirtschaftlicher Störungen gewidmet ist, eine Abhandlung über außenhandels- und zahlungsbilanzpolitische Fragen vorangestellt wird und auch eine Tabelle über die Entwicklung der Großhandels- und Verbraucherpreise der wichtigsten Industrieländer enthalten ist. Auf Grund ihrer Analyse der außenwirtschaftlichen Probleme der in einem fortschreitenden Integrationsprozeß befindlichen Volkswirtschaften kommen die Verfasser zu einer kritischen Beurteilung der Eignung des StabG zur Abwehr unerwünschter außenwirtschaftlicher Einflüsse und machen damit deutlich, in welchem Maße heute Wachstum und gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht in der Bundesrepublik mit davon abhängen, daß es in der EWG, um den wichtigsten wirtschaftsräumlichen Verflechtungsbereich zu nennen, zu einer viel weitergehenden engen wirtschafts-, finanz- und währungspolitischen Kooperation kommt.

Dr. Netzbänd

Bundessozialhilfegesetz mit Recht der Kriegsofopferfürsorge, Kommentar von Dr. Ernst Oestreicher, Präsident des Verwaltungsgerichts München, Loseblattausgabe, 3. Ergänzungslieferung Februar 1968, 19,80 DM, Gesamtwerk 38,— DM, Verlag C. H. Beck, München.

Seit Erscheinen der 2. Ergänzungslieferung zu dem bekannten Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz von Oestreicher sind wiederum mehr als zwei Jahre vergangen. Die Gründe für diesen verhältnismäßig langen Zeitraum liegen nach den Angaben des Verfassers darin, daß er die Bezieher der Loseblattsammlung nicht über Gebühr mit Ergänzungslieferungen strapazieren will. Mit diesem Bestreben steht er in wohlthuendem Gegensatz zum Verfasser eines anderen Kommentars zum Bundessozialhilfegesetz. Ergänzungslieferungen sind für die Bezieher nämlich auch eine Finanzfrage. Wenn man ein neues Gesamtwerk billiger bekommen als zwei bis drei jährliche Ergänzungslieferungen kosten, dann wird man wahrscheinlich auf die laufende Ergänzung seines Grundwerkes verzichten.

Mit dieser 3. Ergänzungslieferung wird der Kommentar von Oestreicher nunmehr auf den Stand vom 15. Februar 1968 gebracht. Alle seit der 2. Ergänzungslieferung erfolgten Änderungen von Bundesvorschriften sind berücksichtigt und in den Kommentar aufgenommen worden. Es handelt sich hier um die Änderung der §§ 73 und 96 infolge der Nichtigerklärung von Teilbestimmungen hieraus durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967; den Wegfall des § 66 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und des § 138 BSHG durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967; die Änderung der Verordnung nach § 47 BSHG durch Verordnung vom 21. November 1967; die Zweite Verordnung nach § 82 BSHG über die Änderung der Familienzuschläge vom 7. Dezember 1967 und die Neufassung der Vorschriften über die Kriegsofopferversorgung im Zuge der Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Januar 1967.

Auch die neue Verfahrensordnung der Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten vom 9. Dezember 1965 wurde aufgenommen. Die inzwischen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz neu ergangenen oder geänderten Ländervorschriften sind ebenfalls berücksichtigt worden.

Auffallend ist die erhebliche Erweiterung und Modernisierung der Rechtsprechungsnachweise. Da auch der Umfang der Literaturübersicht so vergrößert worden ist, daß der Hinweis auf das vorhandene Schrifttum als nahezu vollständig bezeichnet werden kann, gewinnt das Werk für die Praxis der Sozialarbeit eine besondere Bedeutung. Darüber hinaus wurde durch diese Ergänzungslieferung bei einer ganzen Reihe von Gesetzesbestimmungen die Kommentierung beträchtlich erweitert, verbessert und, wie bei den §§ 90 und 91, auch umgestaltet.

Ich bin der Auffassung, daß diese Ergänzungslieferung eine gute Aufnahme finden wird und kann die Anschaffung dieses ausgezeichneten Kommentars zum Bundessozialhilfegesetz nur wärmstens empfehlen.

Landrat Dr. Jost

Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kommentar von Dr. F. Luber. Landessozialgerichtsrat a. D., 32. Ergänzungslieferung, 21,— DM. Gesamtwerk 57,— DM, Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

Diese 32. Ergänzungslieferung zum Kommentar von Luber bringt keine Fortsetzung der Erläuterungen zu den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, sondern lediglich Ergänzungen und Änderungen zum Anhang B (sonstige einschlägige Vorschriften). Es wurden berücksichtigt die ab 1. 1. 1968 in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen zahlreicher sozialrechtlicher Gesetze durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. 12. 1967, die Änderungen des Einkommensteuerrechts durch das Dritte Finanzänderungsgesetz 1967 vom 22. 12. 1967 sowie die Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 12. 1. 1968. Neu eingefügt wurde auszugswise das Zehnte Rentenanpassungsgesetz vom 22. 12. 1967. Die Abschnitte XVI und XVII im Anhang B (Jugendwohlfahrtsgesetz und Bundeskindergeldgesetz) sind überarbeitet und durch die beiden Durchführungsverordnungen zum Bundeskindergeldgesetz vom 22. 10. 1965 und 21. 3. 1966 ergänzt worden.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. 3. 1968.

Landrat Dr. Jost

Das Recht der Betriebe — Sozialrecht — Herausgegeben von Landes-
sozialgerichtsrat Alfons Spohn, Loseblattsammlung, Format DIN
A 5, Plastikordner mit Prägung und Mechanik, Grundwerk 49,— DM,
1. Ergänzungslieferung, 184 S., 20,24 DM, Deutscher Fachschriften-
verlag, Braun & Co. OHG, Wiesbaden-Dotzheim.

Das Grundwerk wurde hier bereits besprochen — StAnz. 1967
S. 209 —. Die nunmehr vorliegende 1. Ergänzungslieferung bringt das
Werk auf den Stand vom November 1967.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1968

Montag, den 20. Mai 1968

Nr. 21

1825 Aufgebote

C 139/68 — **Aufgebot:** Der Schlosser Johannes Lotz, Oberhaun (Krs. Hersfeld), Haus Nr. 46, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Unterhaun, Band 8, Blatt 236, eingetragenen und in Unterhaun belegenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 110, Grünland, Mühlwiesen, Größe 31,91 Ar,

beantragt (§ 927 BGB).

Der im Grundbuch bisherige eingetragene Eigentümer, Weichensteller Georg Jakob Lotz, Oberhaun, ist verstorben.

Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 9. Juli 1968, um 10.00 Uhr, Zimmer 12, vor dem hiesigen Gericht abzurufenen Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 29. 4. 1968

Amtsgericht

1824

5 C 68/68 — **Aufgebot:** Frau Auguste Lina Haub, geb. Neusel, Wwe., Bad Nauheim, Karlstraße 36,

als Alleineigentümerin,

vertreten durch Rechtsanwälte Unger und Voelsch, Bad Nauheim, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuch von Nieder-Weisel, Band 56, Blatt 2450, in Abteilung III, Nr. 1, lastend auf dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Nr. 152, Ackerland, bei dem Schladenbrunnen, Größe 3715 qm, eingetragenen Sicherungshypothek von 1666,67 Goldmark, beantragt.

Gläubiger sind die Erben des verstorbenen Johann Emil Dern, in Neuwied, zu $\frac{1}{3}$; die Erben des verstorbenen Christoph Heinrich Jakob Dern, in Berlin-Schönefeld, zu $\frac{1}{3}$, und die Erben der verstorbenen Maria Haub, geb. Dern, in Schlüchtern, zu $\frac{1}{3}$.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem Aufgebotstermin, am Dienstag, dem 20. August 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls das Gericht auf Ausschließung ihrer Rechte erkennt.

6308 Butzbach, 26. 4. 1968

Amtsgericht

1825

F 3/67 — **Ausschlußurteil:** In der Aufgebotsache der Eheleute Heinrich und Meta Frank, in Glashütten, hat das Amtsgericht in Nidda durch Oberamtsrichter Everling für Recht erkannt:

Der Gläubiger der im Grundbuch von Glashütten, Band 13, Blatt 844, in der Dritten Abteilung, unter lfd. Nr. 4, eingetragenen Sicherungshypotheken über 223,99 RM, 200,— RM und 100,— RM nebst 12 v. H. Zinsen seit dem 1. 1. 1930 und 12,75 RM Kosten, wird mit seinem Recht aus diesen Hypotheken ausgeschlossen.

Die Antragsteller tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens.

6478 Nidda, 3. 5. 1968

Amtsgericht

1826

6 F 1/67 — **Ausschlußurteil:** Der Hypothekenbrief über das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 282, Blatt 8336, in Abt. III, eingetragene Recht, lfd. Nr. 2, 30 000,— DM (i. B.: Dreißigtausend Deutsche Mark) Hypothek nebst 7%, unter Umständen 8%, Jahreszinsen und einer Nebenleistung bis zum Betrag von 500,— DM zugunsten der Firma Vereinigte Lebensversicherungsanstalt a. G. für Handwerk, Handel und Gewerbe in Hamburg, wird für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 30. 4. 1968

Amtsgericht

1827 Güterrechtsregister

GR 1254 — 23. 4. 1968: Elzer, Valentin Karl Joseph, Kaufmann, in Stierstadt (Ts.), und Lieselotte, geb. Butzke, daseibst.

Durch Vertrag vom 29. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 4. 1968

Amtsgericht

1828

GR 458: Verbandsprüfer Hans Heger und Ehefrau Sigrid Heger, geb. Wex, beide in Butzbach.

Durch Vertrag vom 25. April 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6308 Butzbach, 7. 5. 1968

Amtsgericht

1829

Neueintragung

6 GR 443 — April 1968: Ehegatten: Bauingenieur Herbert Friedrich Grimm und Irmgard, geb. Paul, in Fellerdillin (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 26. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 30. 4. 1968

Amtsgericht

1830

Neueintragung

6 GR 444 — 25. April 1968: Ehegatten: Kaufmann Hans Jürgen Stenger und Edelgard, geb. Schönau, in Fellerdillin (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 11. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 30. 4. 1968

Amtsgericht

1831

Neueintragung

GR 445 — 2. Mai 1968: Ehegatten: Kaufmann Rolf Eberbach und Ursula, geb. Scharfe, in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 23. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 2. 5. 1968

Amtsgericht

1832

73 GR 11 415: Rentner Emil Hinz und Käte, geb. Schäfer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 416: Student Mohamed Hassan Harba und Thusnelda Richarda, geb. Achenbach, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 417: Kaufmann Franz Werrlein und Ursula, geb. Brehmer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 418: Kaufmann Pasquale Pitorollo und Johanna, geb. Müller, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 419: Kaufmännischer Angestellter Fritz Rolf Achim Gerhardt und Hannelore Lucie, geb. Karg, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 420: Angestellter Dieter Funk und Krista Else, geb. Hünecke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 421: Metzgermeister Friedrich Keil sen. und Wilhelmine, geb. Stekert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 422: Angestellter Uli Zbrzezny und Anka, geb. Hoffmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 423: Werkzeugmacher Fridolin Balzer und Hildegard, geb. Menge, Bischofsheim (Krs. Hanau).

Durch Ehevertrag vom 7. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 424: Kaufmann Friedrich Wilhelm, genannt Fritz, Braun und Ingeborg Else, genannt Inge, geb. Noack, Kellsterbach (Krs. Groß-Gerau).

Durch Ehevertrag vom 28. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 425: Rentner und Musiker Georg Eckhard Will und Anna Katharina, geb. Jahn, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 426: Werbefachmann Rainer Gerloff und Anastasia, geb. Galanopulos, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 427: Kaufmann Jürgen Zorn und Sylvia, geb. Schramm, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 428: Chemie-Laborant Helmut Laas und Helena, geb. Wroblewski, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 429: Kaufmann Alfred Gott-helf und Herta, geb. Danzer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 430: Kaufmännischer Angestellter Jürgen Tiedke und Ellen, geb. Millkorb, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 431: Gastronom Will Höhne und Eva, geb. Biginski, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 432: Kraftfahrzeugschlosser Kurt-Helmut Schneider und Renate, geb. Ziaja, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GE 11 433: Kaufmann Rolf Dahlhoff-Göth und Barbara, geb. Doepp, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 434: Kaufmann Abraham N. Shapiro und Eva Inge, geb. Brodkorb, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 435: Kraftfahrzeugmeister Bernhard Heftrich und Wilhelmine, geb. Tacke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8114 A: Regierungsdirektor Dr. August Gengnagel und Waltraut, geb. Nies, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. März 1968 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 7. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 73

1833

Neueintragung

GR 1991 — 6. 5. 1968: Eheleute Rentner Erich Marpert und Meta, geb. Bien-
eck, Gießen.

Durch Vertrag vom 8. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 8. 5. 1968

Amtsgericht

1834

41 GR 1105 — 22. 4. 1968: Leutnant Friedrich Wolfgang Bäder und Angelika Karoline, geb. Speer, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 5. März 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 3. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

1835

41 GR 1106 — 24. 4. 1968: Revolverdreher Ottwald Maier und Monika, geb. Richter, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 15. 12. 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 2. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

1836

GR 199: Eheleute Kaufmann Edgar Kleber und Roswitha, geb. Baranowsky, Wallau, Rathausstraße 34.

Durch Vertrag vom 6. Mai 1965 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinn-
gemeinschaft ausgeschlossen worden.

6203 Hochheim (Main), 8. 4. 1968

Amtsgericht

1837

GR 198: Kraftfahrer Matthias Eckert aus Eddersheim (Main), Fischerstraße 5, und dessen Ehefrau Hannelore Eckert, geb. Fiebig aus Mainz, Dieter-von-Isenburg-Straße 13.

Durch Vertrag vom 31. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 19. 3. 1968

Amtsgericht

1838

GR 414: Eheleute Rudolf Kumpe, Waldarbeiter, und Maria Anna, geb. Petter, in Rudolphshan (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 17. Januar 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 24. 4. 1968

Amtsgericht

1839

GR 238: In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 238 folgendes eingetragen worden: Eheleute Kaufmann Jakob Merz und Isolde, geb. Niffeler, Kröftel (Taunus),

Durch Vertrag vom 18. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 25. 4. 1968

Amtsgericht

1840

GR 239: In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 239 folgendes eingetragen worden: Eheleute Zuchtmeister Willi Langendorf, Idstein (Taunus), und Therese, geb. Moll, Dehrn (Lahn).

Durch Vertrag vom 30. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 30. 4. 1968

Amtsgericht

1841

GR 56 A — 8. April 1968: Eheleute Maurermeister Lothar Brand und Trude, geb. Pleuger, Heisebeck, Lichtenberg 98.

Durch Vertrag vom 15. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

3522 Karlshafen, 8. 4. 1968

Amtsgericht

1842

8 GR 507 — 7. Mai 1968: Eheleute Schriftsetzer Dieter Helmut Sigismund Janka und Magdalena Hedwig Agnes Janka, geb. Niegisch, beide wohnhaft in Niederhöchstädt (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 1. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 9. 5. 1968

Amtsgericht

1843

GR 267 — 9. 4. 1968: Landwirt Fritz Becker und Ehefrau Helga, geb. Schluckebier, aus Höringhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Februar 1968 hat die Ehefrau ihrem Ehemann die Verwaltung und Nutznießung des jetzigen und zukünftigen Vermögens überlassen.

354 Korbach, 8. 5. 1968

Amtsgericht

1844

5 GR 236: Die Eheleute Kaufmann Manfred Franz Hundek und Anna Maria, geb. Vormehr, in Biblis, haben durch Vertrag vom 25. 3. 1968 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 7. 5. 1968

Amtsgericht

1845

5 GR 237: Die Eheleute Landwirt Hans Helmut Kärcher und Katharina, geb. Schneibel, in Lampertheim, haben durch Vertrag vom 28. 3. 1968 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

684 Lampertheim, 7. 5. 1968

Amtsgericht

1846

GR 357 — 2. 5. 1968: Landwirt Karl Meyer und Else, geb. Schumann, Mensfelden, Schwerzstraße 10.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Februar 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 2. 5. 1968

Amtsgericht

1847

Neueintragung

GR 777 — 30. April 1968: Ehegatten Kaufmann Hermann Siegfried Knetsch und Inge Luise Knetsch, geb. Wispeler, beide in Cappel, Kreis Marburg (Lahn), Schulstraße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 6. April 1968 ist unter Aufhebung der Zugewinn-
gemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 30. 4. 1968

Amtsgericht

1848

Neueintragung

GR 778 — 7. Mai 1968: Ehegatten Karl Heinz Hähnel, cand. phil., und Heidi Lotte, geb. Kuhlo, beide in Marburg, Dörfllerstraße 17.

Durch notariellen Vertrag vom 18. April 1968 ist unter Aufhebung der Zugewinn-
gemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 7. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 16

1849

GR 161: Feuerwehrmann Manfred Kurt Stamm und Erika Margarete Stamm, geb. Ermer, wohnhaft in Wolfershausen, Schulstraße 18 1/2.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 8. 5. 1968

Amtsgericht

1850

GR 3805 — 10. 5. 1968: Eheleute Wilhelm Müller und Marianne Wilhelma, geb. Lauer, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 2. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 10. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

1851

3 GR 136: Kaufmann Paul-Friedhelm Scheu und Gretel Scheu, geb. Dettmar, Aumenau (Lahn).

Durch Vertrag vom 29. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6251 Runkel (Lahn), 26. 4. 1968

Amtsgericht

1852**Neueintragungen**

GR 3797 — 2. 4. 1968: Eheleute Gerhard Valentin Wienand und Erica-Alexandra Anna Margret Astrid Monika, geb. Weiß, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 1. 3. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3798 — 4. 4. 1968: Eheleute Paul J. du Pré und Doris, geb. Kraus, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 3. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3799 — 25. 4. 1968: Eheleute Peter Emil Abel und Alice Katharina Gertrude, geb. Neumann, in Dietzenbach-Steinberg.

Durch notariellen Vertrag vom 24. 1. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3800 — 25. 4. 1968: Eheleute Hermann Ludwig Krausch und Waltraud Maria, geb. Wokurek, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 15. 2. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3801 — 25. 4. 1968: Eheleute Günther William Heinz Schulz und Helena Marianne, geb. Hoffmann, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 22. 2. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3802 — 25. 4. 1968: Eheleute Paul Hugo Schlotterbeck und Ilse Klara, geb. Heinemann, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 11. 3. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3803 — 25. 4. 1968: Eheleute Günther Heinrich Horst Apfel und Leonie, geb. Stolte, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 5. 4. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3804 — 25. 4. 1968: Eheleute Bernhard Wilhelm Schäfer und Dr. rer. pol. Hermine, geb. Hofe, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 4. 4. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 2. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

1853**Neueintragung**

GR 149 — 3. 5. 1968: Pohl, Franz, Ingenieur, Nentershausen, Stettiner Straße 14, und Anita, geb. Neff.

Durch Vertrag vom 19. Oktober 1967 — UR 869/67, Notar Dr. Hickmann, in Spangenberg — ist Gütertrennung vereinbart.

6443 Sontra, 3. 5. 1968

Amtsgericht

1854

GR 2902 — 23. 4. 1968: Nenninger, Karl Anton und Waltraud, geb. Bellinger, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 29. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2903 — 24. 4. 1968: Schneider, Ludwig, Kaufmann, und Roselies, geb. Thiel, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 19. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2904 — 2. 5. 1968: Betzelt, Reinhold, Diplom-Kaufmann, und Maria, geb. Riepe, kaufm. Sekretärin, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2905 — 6. 5. 1968: Bohrman, Walter, Angestellter, und Helgard, geb. Wierchert, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 9. April 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2906 — 6. 5. 1968: Beckhaus, Friedhelm Dieter, Elektromeister, und Inge Gretel, geb. Kaiser, in Wiesbaden-Rambach.

Durch Ehevertrag vom 11. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 6. 5. 1968

Amtsgericht

1855 Handelsregister**Neueintragung**

4 HRB 24: Zierenberger Gummi- und Kunststoff-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zierenberg, Oberelsunger Straße 25. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Gummi- und Kunststoff-erzeugnissen aller Art.

Stammkapital: 20 000,— DM.

Kauffrau Hedwig Dräbing, in Heiligenrode, Am Schnepfenbusch 10.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. Februar 1968 abgeschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

3547 Wolfhagen, 23. 4. 1968

Amtsgericht

1856 Musterschutzregister**Neueintragung**

6 MR 367 — 25. April 1968: Firma des Anmeldenden: Firma Dieter Pfeiffer, vormals Paul Pfeiffer, Naturholzmöbel, Oberroßbach (Dillkreis).

Tag und Stunde der Anmeldung: 12. März 1968, um 9.32 Uhr.

Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells: Zeichnung und Beschreibung zu einer Naturholzgartenschaukel.

Plastisches Erzeugnis; Schutzfrist: zehn Jahre.

34 Dillenburg, 25. 4. 1968

Amtsgericht

1857 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 221: Schulförderungsverein Friedewald e. V., in Friedewald, Krs. Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 7. 5. 1968

Amtsgericht

1858

VR 459 — 26. 4. 1968: Taunus-Meute; Sitz: Bad Homburg v. d. H.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 4. 1968

Amtsgericht

1859

VR 79: „Petterweiler Geschichtverein, Petterweil“.

6368 Bad Vilbel, 3. 4. 1968

Amtsgericht

1860**Neueintragung**

VR 228 — 22. April 1968: Briefmarkenfrende Haiger in Haiger (Dillkreis).

Die Satzung ist am 16. Januar 1968 errichtet.

634 Dillenburg, 30. 4. 1968

Amtsgericht

1861**Neueintragungen****mit dem Sitz in Frankfurt (Main)**

73 VR 5343 — 9. April 1968: Filmer Coop, Frankfurt (Main).

73 VR 5348 — 19. April 1968: Verband evangelischer Religionslehrer(innen) an beruflichen Schulen.

73 VR 5349 — 19. April 1968: Arbeitskreis selbständiger kultureller Institutionen.

*

73 VR 4959 — 19. April 1968: Gemeinschaft zur Förderung des Kur- und Heilwesens und der Altenpflege; Sitz: Frankfurt (Main).

Durch Verfügung des Magistrats der Stadt Frankfurt (Main) — Polizei- und Ordnungsbehörde — IV/4 — Pf/Ne 50.02 — vom 3. April 1968 wurde dem Verein auf Grund des § 43 Abs. 2 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.

6 Frankfurt (Main), 7. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 73

1862

VR 297 — 2. 5. 1968: Gesangverein „Eintracht 1842“ Rodheim v. d. H., e. V., Rodheim v. d. H.

636 Friedberg (Hessen), 2. 5. 1968

Amtsgericht

1853**Neueintragung**

VR 69 — 18. 4. 1968: Unterstützungskasse der Actien-Zuckerfabrik Wabern, in Wabern.

358 Fritzlar, 17. 4. 1968

Amtsgericht

1864

VR 53: Musikverein „Cäcilia“ Poppenhausen in Poppenhausen an der Wasserkuppe.

6412 Gersfeld, 25. 4. 1968

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

1865**Neueintragung**

VR 536 — 25. 4. 1968: Sportverein 1928 Garbenteich.

Sitz des Vereins ist Garbenteich.

63 Gießen, 30. 4. 1968

Amtsgericht

1866

VR 87: Musikverein Füssingen e. V.; Sitz: Füssingen (Krs. Limburg/Lahn).

6253 Hadamar, 6. 5. 1968

Amtsgericht

1867

VR 106 — 29. 4. 1968: Jehovas Zeugen Versammlung Idstein, Idstein (Taunus).

627 Idstein (Taunus), 29. 4. 1968

Amtsgericht

1868**Neueintragung**

VR 789 — 7. 5. 1968: Volksbildungswerk Obertshausen (Volkshochschule); Sitz: Obertshausen.

Die Satzung ist am 2. 2. 1968 errichtet.

605 Offenbach (Main), 8. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

1869

VR 1107 — 19. 3. 1968: Jehovas Zeugen Versammlung Kassel-Nord; Sitz: Kassel.

VR 1108 — 19. 3. 1968: Jehovas Zeugen Versammlung Kassel - Nord - West; Sitz: Kassel.

VR 1109 — 20. 3. 1968: Jehovas Zeugen Versammlung Kassel - Mitte; Sitz: Kassel.

VR 1110 — 20. 3. 1968: Jehovas Zeugen Versammlung Kassel - Ost; Sitz: Kassel.

VR 1111 — 20. 3. 1968: Jehovas Zeugen Versammlung Helsa; Sitz: Vollmarshausen.

VR 1112 — 20. 3. 1968: Schützenverein „1966“ Wahnhausen; Sitz: Wahnhausen.

VR 1113 — 1. 4. 1968: Kleingartenverein Lohfelden - Herchenbach; Sitz: Lohfelden.

VR 1114 — 22. 4. 1968: Tanz- und Gesellschafts-Club BLAU - WEISS; Sitz: Kassel.

VR 1115 — 22. 4. 1968: Verein Türkischer Arbeitnehmer in Kassel und Umgebung; Sitz: Kassel.

*

VR 907 — 1. 4. 1968: Hessische Tribüne, Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. November 1967 ist der Verein infolge Zusammenschlusses mit dem Verein „Kulturwerk Nordhessen“ in Kassel, ohne Liquidation aufgelöst und damit erloschen.

35 Kassel, 2. 5. 1968 Amtsgericht

1870

VR 90: Jehovas Zeugen Versammlung Spangenberg; Sitz: Elbersdorf.

3508 Melsungen, 8. 5. 1968 Amtsgericht

1871

VR 131 — 24. April 1968: Angelsportverein „Forelle“, Obersuhl; Sitz: Obersuhl.

6442 Rotenburg (Fulda), 23. 4. 1968 Amtsgericht

1872**Neueintragung**

VR 1581 — 22. 4. 1968: Notgemeinschaft der Auslandsvermögensgeschädigten, Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 6. 5. 1968 Amtsgericht

1873 Liquidation

Röntgen - Fachhändler - Verband e. V., Frankfurt (Main), Am Salzhaus 1.

Der Verein ist aufgelöst. Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Kurt Pfeiffer, Frankfurt (Main) und Reinhold Schmelter, Münster (Westfalen).

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter der obigen Anschrift der Verbandsgeschäftsführung geltend zu machen.

6 Frankfurt (Main), 2. 5. 1968

Die Liquidatoren:
gez. Pfeiffer
gez. Schmelter

1874 Vergleiche — Konkurse

2 N 10/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Maschinenfabrik Pohlmann KG.**, Wetterburg, vertreten durch ihre **persönlich haftende Gesellschafterin, Kauffrau Hedwig Pohlmann**, Arolsen, Jahnstraße 20,

ist besonderer Prüfungstermin der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 4. Juli 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, I. Stock, Zimmer 23, anberaumt.
3548 Arolsen, 6. 5. 1968 Amtsgericht

1875**Beschluß**

3 N 3/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **Wilhelm Lotz**, Steinfurth, Inhaber **Wilhelm Lotz**, Steinfurth, Hauptstraße 17, wird heute, am 29. April 1968, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Friedberg (Hessen), den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen die Gemeinschuldnerin eine Forderung in Höhe von 9591,21 DM — neuntausendfünfhunderteinundneunzig 21/100 Deutsche Mark — zustehe, da ferner die Schuldnerin nach den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Rechtsanwalt Klaus-Dietrich Beck, Friedberg (Hessen), wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1968 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Montag, den 27. Mai 1968, um 14.00 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 28. Juni 1968, um 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 2, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. Mai 1968 Anzeige zu machen.

635 Bad Nauheim, 29. 4. 1968 Amtsgericht

1876

81 N 390/64: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Richard Schlanstedt**, Inhaber der Firma **Richard Schlanstedt, Kraftfahrzeug- und Industriebedarf**, Frankfurt (Main), Hattersheimer Straße 17, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 286 072,99 DM zur Verfügung, wovon noch die Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten, Vergütung des Konkursverwalters, Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses) in Ab-

zug kommen. Da die bevorrechtigten Forderungen zur Gänze bezahlt sind, sind bei der Schlußverteilung lediglich nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 811 750,48 DM zu berücksichtigen. Die Gläubiger dieser Forderungen können mit einer Quote von etwa 30% rechnen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Konkursabteilung — auf.

6 Bergen-Enkheim, 10. 5. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Albin Fritsch
Rechtsanwalt und Notar

1877**Beschluß**

81 N 310/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Franz Korte**, Inhaber der Firma **Georg Ehl Nachf. Franz Korte**, Frankfurt (Main), Großmarkthalle; Privatadresse: Frankfurt (Main), Röderbergweg 172, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 29. 3. und 5. 4. 1968 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 11. 4. 1968 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 2. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1878**Beschluß**

81 N 422/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Internationale Hotelvertretungen Kühnl oHG.**, Frankfurt (Main), Kaiserstr. 75, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 3. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1879

5 N 19/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Josef Bauer KG.**, Apparate u. Tankbau, Sprendlingen (Hessen), Benzstraße 51, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 161 060,05 DM, abzüglich der Masseverbindlichkeiten, verfügbar. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen von insgesamt 222 821,48 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 186 410,01 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle 5 des Amtsgerichts Langen (Hessen) auf.

6 Frankfurt (Main), 8. 5. 1968

Der Konkursverwalter:
Rieck
Rechtsanwalt

1880**Beschluß**

81 N 293/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Israel Wurmman**, Frankfurt (Main), Höhenstraße 16-18, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Juni 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 6. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1881

81 N 124/68 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Kaufmanns Rudolf Hubert, alleinigen Inhabers der Firma R. Hubert, Baggerbetrieb, Frankfurt (Main), Kronberger Straße 36**, wird heute, am 3. Mai 1968, um 15.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. Deutscher, Frankfurt (Main), Rathausplatz 2-8; Tel.: 28 80 13.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Mai 1968, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. Juni 1968, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 21. Juni 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Mai 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 3. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1882**Beschluß**

81 N 268/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Ing. Franz Josef Gattys, Frankfurt (Main), Vilbeler Straße 36**, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 31. Mai 1968, vormittags, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 6. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1883**Beschluß**

81 N 124/67: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 25. April 1965 in Frankfurt (Main), verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Dunkerstraße 6, wohnhaft gewesenen **Georg Ewald Männel**, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis auf den 14. Juni 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 1500,— DM; Auslagen: 106,80 DM, gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5, Satz 2 der Vergütungsverordnung vom 22. 12. 1967.

6 Frankfurt (Main), 7. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1884**Beschluß**

81 N 390/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Richard Schlanstedt, alleiniger Inhaber der Firma Richard Schlanstedt, Kraftfahrzeug- und Industriebedarf, Frankfurt (Main), Hattersheimer Straße 17**, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 14. Juni 1968, vorm., um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das

Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 30 000,— DM, ggf. zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Vergütungsverordnung vom 22. 12. 1967, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 448,45 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 8. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1885

42 N 6/68 — **Konkursverfahren**: Über den Nachlaß der Eheleute **Erich Gottfried Wilhelm Kanzok und Ruth Christa Kanzok, geb. Bergmann**, zuletzt wohnhaft in Lich, ist am 30. April 1968, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Otto, Gießen, Ostanlage 16.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Juni 1968 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 7. Juni 1968, um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 21. Juni 1968, um 14.00 Uhr, Amtsgericht, Zimmer 118.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 5. Juni 1968 anzeigen.

63 Gießen, 8. 5. 1968

Amtsgericht

1886**Beschluß**

3 N 1/68: Das im **Konkurrenzeröffnungsverfahren Josef Sprink, Thalheim**, erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkurrenzeröffnungsantrages mangels Masse aufgehoben worden.

6253 Hadamar, 9. 5. 1968

Amtsgericht

1887

50 N 68/67: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 10. Juni 1967 in Kassel verstorbenen **Vertreters Bernhard Lühn**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Erzberger Straße 39, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

35 Kassel, 2. 5. 1968

Amtsgericht

1888

50 N 83/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Horst Albrecht, Kassel, Henschelstraße 15**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 4. Juli 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 9. 5. 1968

Amtsgericht

1889

50 N 16/65: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 27. April 1963 verstorbenen **Kaufmanns Horst-Joachim Appellus**, zuletzt wohnhaft in Kassel, Parkstraße 26, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 16 475,— DM. Hieraus sind zu befriedigen die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 28 144,36 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 138 317,18 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel zum Aktenzeichen 50 N 16/65, niedergelegt.

35 Kassel, 13. 5. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Meyer-Hilgenberg

1890**Beschluß**

9 N 12/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Werbeberaters Per Avenstrup, Falkenstein (Taunus), Am Dingesberg 4**, als **Alleininhaber der Firma Werbeagentur Per Avenstrup, in Falkenstein (Taunus)**,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Donnerstag, den 11. Juli 1968, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungszimmer, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4680,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 476,70 DM festgesetzt. Der bereits gewährte Vorschuß von 4000,— DM ist in der Vergütung enthalten. In der Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind die Mehrwertsteuern enthalten.

624 Königstein (Taunus), 8. 5. 1968

Amtsgericht

1891

9 N 12/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Werbeberaters Per Avenstrup, Falkenstein (Taunus), Am Dingesberg 4**,

soll, nachdem die Vorrechtsforderungen voll befriedigt sind und auf die nicht bevorrechtigten Forderungen eine Teilausschüttung in Höhe von 3% erfolgt ist, die Schlußverteilung stattfinden. Dafür stehen 6030,34 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 95 257,43 DM zu berücksichtigen. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Taunus) offen.

6 Frankfurt (Main), 13. 5. 1968

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

1892

N 3/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau **Margarethe Luise Hartmann**, geb. **Bumiller**, in Michelstadt, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Donnerstag, den 6. Juni 1968, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 14, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

612 Michelstadt, 8. 5. 1968 **Amtsgericht**

1893

N 3/67: Nachlaßkonkurs **Margarethe Luise Hartmann**, geb. **Bumiller**, in Michelstadt (Odw.), N 3/67 des Amtsgerichts Michelstadt (Odw.).

Es sind zu befriedigen: Gläubiger der Gruppe IV 812,— DM; Gläubiger der Gruppe VI 775,50 DM.

Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 937,26 DM.

612 Michelstadt, 9. 5. 1968

Die Konkursverwalterin:

Brandenstein-Krois
Rechtsanwältin

1894

7 VN 2/68 — Vergleichsverfahren: Die Firma **Ullrich & Co.** — Spezialbau — Offenbach (Main), Schumannstraße 58, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Georg Bochmann**, Offenbach (Main), Christian-Pleiß-Straße 11/10, hat durch einen am 13. 2. 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt **Hans-Joachim Moufang**, Offenbach (Main), Rathenastraße 19; Telefon: 81 36 14.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den Dienstag, den 11. Juni 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 34, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Die im Beschluß vom 14. 2. 1968 angeordneten Beschränkungen dauern fort.

605 Offenbach (Main), 5. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

1895

62 N 44/68 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 5. April 1968 verstorbenen **Flora Charlotte Braun**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Fasaneriestr. 30, — geschäftliche Niederlassung: Schwalbacher Straße 44 —,

wird heute, am 7. Mai 1968, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann **Grothaus**, in Wiesbaden, Adolfsallee 20.
Anmeldungen (doppelt) bis zum 8. Juni 1968.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 12. Juni 1968, um 11.30 Uhr, Zimmer 151. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Juni 1968.

62 Wiesbaden, 7. 5. 1968

Amtsgericht

1896**Beschluß**

62 N 76/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Horst Englert**, in Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Straße 69, wird Termin zur Prüfung der nachgemeldeten Forderungen bestimmt auf den 3. Juli 1968, um 9.00 Uhr, auf Zimmer 243, des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 6. 5. 1968

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs

1897**Beschluß**

K 1/68: Das im Grundbuch von Unterhaun (Krs. Hersfeld), Erbbaugrundbuch, Band 13, Blatt 407, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterhaun, Flur 4, Flurstück 20/7, Hof- und Gebäudefläche, Rosenweg Nr. 3, Größe 6,25 Ar,

soll am 3. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Jan. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Waldarbeiter **Walter Schütrumpf** und seine Ehefrau **Christa Schütrumpf**, geb. **Herwig**, in Unterhaun, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 10. 4. 1968

Amtsgericht

1898**Beschluß**

6 K 10/68: Das im Grundbuch von Stierstadt, Band 18, Blatt 435, zur ideellen Hälfte eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stierstadt, Flur 1, Flurstück 121/157, Lieg.-B. 664, Geb.-B. 71, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 11, Größe 2,19 Ar,

soll am 2. Juli 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Frau **Magdalena Krämer**, geb. **Franz**, in Stierstadt (Taunus), Feldbergstr. 13; b) Frau **Anna Irmgard Kaiser**, geb. **Lang**, verw. **Franz**, Stierstadt, Feldbergstr. 13; c) **Wolfgang Gottfried Franz**, geb. 10. 7. 1951; d) **Manfred Georg Franz**, geb. 12. 4. 1954; e) **Ursula Helene Franz**, geb. 12. 6. 1954 — zu c) bis e) gesetzlich vertreten durch Frau **Anna Irmgard Kaiser**, Stierstadt (Ts.) —, zur ideellen Hälfte.

Der Wert des $\frac{1}{2}$ Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 25. 4. 1968

Amtsgericht

1899

4 K 9/68: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 52, Blatt 2846, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 17, Flurstück 89/1, Grünland, zu Ludwigstraße 64, Größe 2,64 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Auerbach, Flur 17, Flurstück 89/2, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 64, Größe 2,00 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Auerbach, Flur 17, Flurstück 89/3, Hofraum, zu Ludwigstraße 64, Größe 0,72 Ar,

sollen am 11. Juli 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bezirksdirektor **Heinrich Felix Rothfritz**, Bensheim-Auerbach; b) dessen Ehefrau **Katharina Rothfritz**, geb. **Seeger**, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 29. 4. 1968

Amtsgericht

1900

4 K 53/67: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Reichenbach, Band 31, Blatt 1262, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Reichenbach, Flur 11, Flurstück 43/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Kiebhügel 4, Größe 4,41 Ar,

soll am 4. Juli 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümer der zu versteigernden ideellen Eigentumshälfte war am 6. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks) im Grundbuch eingetragen: Zimmermann **Josef Heger**, in Reichenbach (Odw.).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 29. 4. 1968

Amtsgericht

1901

K 3/67: Die im Grundbuch von Schöllnbach, Bezirk Kailbach-diess., Band 3, Blatt 136 und 137, eingetragenen Grundstücke,

I. Band 3, Blatt 137, von Schöllnbach:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 12, Wald, unterm Gaisrain, Größe 10,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 13, Grünland, daselbst, Größe 7,39 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 14, Grünland, daselbst, Größe 3,86 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 15, Wald, daselbst, Größe 3,99 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 16/1, Grünland, daselbst, Größe 9,42 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 17/1, Hutung, daselbst, Größe 7,73 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 18/1, Grünland, die Schafgärtelswiese, Größe 7,62 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 18/3, Grünland, daselbst, Größe 11,43 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 18/5, Grünland, daselbst, Größe 37,12 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 20/1, Grünland, daselbst, Größe 6,13 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 21, Ackerland, im Gaisrain, Größe 21,87 / 29,37 Ar; Wald, daselbst, Größe 7,50 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 91/1, Wald, der Zähacker, Größe 51,00 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 91/2, Ackerland, daselbst, Größe 9,50 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 33/1, Ackerland, der breite Eichacker, Größe 49,28 Ar; Grünland (Obstb.), daselbst, Größe 11,73 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 37/1, Grünland, unter der Bergmühle, Größe 17,05 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 15, Größe 26,57 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 49, Hofraum, ober der Bergmühle, Größe 4,16 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Schöllnbach, Flur 18, Flurstück 50, Grünland, ober der Bergmühle, Größe 2,99 Ar,

II. Band 3, Blatt 136, von Schöllnbach (ein Drittel Anteil):

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöllnbach, Flur II, Flurstück 122, Wald, im unteren Hammerberg, Größe 61,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schöllnbach, Flur II, Flurstück 141, Wald, im oberen Hammerberg, Größe 61,19 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 25. Juli 1968, um 10.00 Uhr, in Kailbach, Saal der

Sporthalle, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu I: Hieronymus, Erna Luise Charlotte, geb. Möhle, jetzt verh. Richner, Kailbach-diess.; zu II: dieselbe, zu einem Drittel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 143 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6124 Beerfelden, 19. 4. 1968

Amtsgericht

1902

K 27/67: Die im Grundbuch von Dautphe, Band 10, Blatt 390, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 92, Lieg.-B. 237, Hof- und Gebäudefläche, Biedenkopfer Straße 5, Größe 6,68 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 94/3, Gebäudefläche, Biedenkopfer Straße 5, Größe 0,09 Ar; Grünland, daselbst, Größe 13,84 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Biedenkopfer Straße 5, Größe 15,27 Ar,

sollen am Montag, den 22. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Heinrich Hermann Reitz, in Wilhelmshütte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 25. 4. 1968

Amtsgericht

1903

K 41/66: Das im Grundbuch von Langenbergheim, Band 17, Blatt 849, eingetragene und in der Gemarkung Langenbergheim gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 82/18, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße, Größe 7,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Dez. 1966 und 1. April 1968 (Tag der Versteigerungsvermerke): Maurer Karl-Heinz Gerth und dessen Ehefrau Hilde Gerth, geb. Elbert, in Langenbergheim je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 18. 4. 1968

Amtsgericht

1904

K 32/66: Die im Grundbuch von Düdelsheim, Band 30, Blatt 1774, eingetragenen und in der Gemarkung Düdelsheim gelegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 345, Gartenland, in den Geißgärten, Größe 7,88 Ar, und lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 348, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 17, Größe 3,73 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 17. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Sept. 1966 / 9. April 1968 (Tag der Zwangsvollstreckungsvermerke): Dachdecker Heinz Nazarenus und dessen Ehefrau Christa, geb. Kiupel, in Aulendiebach, je zu 1/2, nunmehr in Düdelsheim wohnhaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) Flur 2, Nr. 345 auf 3940,— DM; b) Flur 2, Nr. 348 auf 23 930,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 22. 4. 1968

Amtsgericht

1905**Beschluß**

5 K 12/67: Das im Grundbuch von Butzbach, Band 36, Blatt 1748, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Butzbach, Flur 1, Flurstück 193, Lieg.-B. 1450, Geb.-B. 1640/873, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Straße 19 und Krachbaumgasse 3, Größe 2,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Juli 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Griesfeller, Koch und Metzger, in Butzbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 89 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 29. 4. 1968

Amtsgericht

1906

61 K 26/66: Das im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 31, Blatt 1765, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 7, Flurstück 40/22, Hof- und Gebäudefläche, Lindenbergweg 10, Größe 7,10 Ar,

soll am 22. August 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bauingenieur Karl Heinz Schwarz, Trautheim, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Elisabeth Schwarz, geb. Geyer, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 24. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

1907

61 K 60/67: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 49, Blatt 2368, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 2, Flurstück 468, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 64, Größe 8,35 Ar,

soll am 29. August 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarete Schäfer, Arbeiterin, Erzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 24. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

1908

84 K 98/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Okrifel, Band 36, Blatt 911, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8 und 9, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 205/6, Bauplatz, das kleine Oberfeld, Größe 8,03 Ar, und

Flurstück 120/5, Bauplatz, daselbst, Größe 8,78 Ar,

am 11. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Okt. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Josef Zürn und Mina Zürn, geb. Mook, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 8 (bebaut) auf 140 718,— DM; lfd. Nr. 9 auf 18 438,— DM; Sa.: 159 156,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 6. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

1909**Beschluß**

K 3/66 — 29. April 1968: Die im Grundbuch von A) Dissen, B) Maden, A) Band 12, Blatt 321 A; B) Band 12, Blatt 408, eingetragenen Grundstücke,

A):

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dissen, Flur 8, Flurstück 33/10, Liegenschaftsbuch-Nr. 225, Ackerland, Gudensbergerstraße, Größe 5,86 Ar; Hof- und Gebäudefläche, Gudensbergerstraße, Größe 6,52 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dissen, Flur 8, Flurstück 33/11, Hofraum, daselbst, Größe 4,29 Ar,

B):

lfd. Nr. 3, Gemarkung Maden, Flur 3, Flurstück 75/1, Ackerland, die Mader Heide, Größe 41,14 Ar,

sollen am 8. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1966 bzw. 3. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): A) Fahrzeugmeister Karl Wurst, in Dissen, und dessen

Ehefrau Hildegard Wurst, geb. Schubert, daselbst, je zur ideellen Hälfte; B) Fernfahrer Karl Wurst, in Dissen.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) Flur 8, Flurst. 33/10 auf 105 000,— DM; b) Flur 8, Flurstück 33/11, auf 2600,— DM; c) Flur 3, Flurstück 75/1 auf 3000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

358 Fritzlar, 29. 4. 1968

Amtsgericht

1910**Beschluß**

42 K 24/67: Das im Grundbuch von Allendorf (Lda), Bezirk Gießen, Band 3, Blatt 75, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 1, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 7, Größe 4,01 Ar,

soll am 16. Juli 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Rolf Kliemann, in Allendorf (Lda); b) dessen Ehefrau Helga Kliemann, geb. Backhaus, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 24. 4. 1968

Amtsgericht

1911**Beschluß**

42 K 3/68: Das im Grundbuch von Lang-Göns, Band 60, Blatt 2785, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lang-Göns, Flur 2, Flurstück 103/2, Hof- und Gebäudefläche, Niederhofen 20, Größe 8,10 Ar,

soll am 23. Juli 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Kaufmann Alfred Winkler, in Lang-Göns, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Gertrud Winkler, geb. Zacherl, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 24. 4. 1968

Amtsgericht

1912

41 K 63/67: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Niederdorfelden, Band 38 (Amtsgericht Hanau), eingetragenen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile, Blatt 1380,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 19, Ackerland, auf dem Platze, Größe 26,52 Ar, zur Hälfte der Erbengemeinschaft Wiegand, und Blatt 1381,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 535, Ackerland, über der Nachtweide, Größe 62,05 Ar,

am 8. Juli 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Blatt 1380: Margarete Wiegand, geb. Ohl, in Kilianstädten; Anna Maria See, geb. Wiegand, in Bischofsheim; Karl Friedrich Wiegand, in Niederdorfelden; Heinrich Wiegand, in Klein-Karben, zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft; Blatt 1381: Margarete Wiegand, geb. Ohl, Anna Maria See, geb. Wiegand, Karl Friedrich Wiegand, Heinrich Wiegand, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 10. 5. 1968 Amtsgericht Abt. 41

1913

3 K 24/67: Die im Grundbuch von Dorndorf, Band 20, Blatt 763, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorndorf, Flur 31, Flurstück 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dorndorf, Flur 31, Flurstück 93/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 16, Größe 1,87 Ar,

sollen am 28. Juni 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenschlosser Wolfgang Rummel, Bensberg, jetzt Dorndorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 6. 5. 1968

Amtsgericht

1914**Beschluß**

K 7/66: Die im Grundbuch von Homberg, Bezirk Kassel, Band 55, Blatt 1641, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 47, Gemarkung Homberg, Flur 11, Flurstück 5/3, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße, Größe 20,40 Ar,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Homberg, Flur 11, Flurstück 5/4, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße Nr. 26, Größe 15,90 Ar,

lfd. Nr. 62, Gemarkung Homberg, Flur 11, Flurstück 5/13, Grünland, auf den Berglöchern, Größe 21,62 Ar,

lfd. Nr. 67, Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstück 19/80, Hofraum, Kasseler Straße, Größe 3,99 Ar,

sollen am 2. Juli 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann und Landwirt Otto Morgen, zu Homberg (Bez. Kassel), Kasseler Straße Nr. 26.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 313 217,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 29. 4. 1968

Amtsgericht

1915

3 K 12/66: Das im Grundbuch von Lahr, Band 12, Blatt 456, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lahr, Flur 30, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Bornweg, Größe 6,25 Ar,

soll am 5. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Zimmermann Günther Kunz und Hedwig, geb. Triesch, Lahr, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 6. 5. 1968 **Amtsgericht**

1916

51 K 17/68: Die im Grundbuch von Weimar, Band 45, Blatt 1363, eingetragene Miteigentumshälfte des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 21, Flurstück 15/7, Bauplatz, Am Bühl, Größe 11,56 Ar,

soll am 11. Juli 1968, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer Nr. 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Großhändler Horst Stüß, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 2. 5. 1968 **Amtsgericht**

1917

5 K 8/67: Zwecks Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft, sollen die in Wohra belegenen, im Grundbuch von Wohra, Blatt 158, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke,

am Donnerstag, dem 11. Juli 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 58, Gartenland, hinter den Gassengärten, Größe 3,81 Ar, Wert: 1500,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 14, Flurstück 83/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 7, Größe 1,62 Ar, Wert: 20 000,— DM.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 5. April 1967 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen:

1. Anstreicher Heinrich Menges, in Wohra — zu $\frac{1}{2}$;

2. Angestellter Ladislav Holas, in Wohra — zu $\frac{1}{4}$;

3. a) Ladislav Holas, in Frankfurt (Main); b) Hartmut Friedhelm Ladislav Holas, in Stierstadt (Taunus); c) Bernhard Friedhelm Holas, in Frankfurt (Main), geb. 19. 7. 1947, zu 3 a) bis c) zu $\frac{1}{4}$, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 27. Nov. 1967 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke, wie oben angegeben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 10. 5. 1968

Amtsgericht

1918

K 13/67: Das im Grundbuch von Rückingen, Band 33, Blatt 956 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 5, Flurstück 40/6, Hof- und Gebäudefläche, Bogenstraße, Größe 9,68 Ar,

soll am 11. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Steinweg, Nr. 13, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ursula Helmich, geb. Heinen, Groß-Krotzenburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 26. 4. 1968

Amtsgericht

1919**Beschluß**

K 4/67: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Guxhagen, Band 26, Blatt 907 A, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Guxhagen, Flur 5, Flurstück 115/34, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Hute 8a, Größe 0,15 Ar,

soll am 5. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Anna Ziesemann, geb. Luckey, in Guxhagen (zu $\frac{1}{2}$).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 29. 4. 1968

Amtsgericht

1920

7 K 73/67: Das im Grundbuch von Steinheim (Main), Band 44, Blatt 1945, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 2, Flurstück 195/5, LB 1141, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 44, Größe 4,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Juli 1968, um 9.00 Uhr, Zimmer 38, des Amtsgerichts Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (22. Dez. 1967): a) Schneider Fritz Pfeifer, in Steinheim (Main); b) dessen Ehefrau Katharina Erna Anna, geb. Günther, daselbst, je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 6. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

1921

7 K 9/68: Das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 62, Blatt 3078, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 3, LB 2284, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 79, Größe 11,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Febr. 1968, dem Tage des Versteigerungsvermerks: a) Landwirt Josef Flügel, in Dietzenbach; b) dessen Ehefrau Juliane, geb. Klössmann, daselbst, je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 6. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

1922**Beschluß**

61 K 18/67: Die im Grundbuch von Sonnenberg, Band 66, Blatt 1777, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 1/40, Hof- und Gebäudefläche, Nietzschestraße 22, Größe 4,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 1/39, Hofraum, Nietzschestraße 22, Größe 0,77 Ar,

sollen am 30. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Garteninspektor Hans Gröniger und b) dessen Ehefrau Lieselotte Gröniger, geb. Gies, beide in Wiesbaden, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 500,— DM und 6200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 17. 4. 1968

Amtsgericht

1923**Beschluß**

61 K 68/67: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Auringen, Band 2, Blatt 47, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 21, Flur 17, Flurstück 31, Ackerland, Bauwald, 7. Gewinn, Größe 12,50 Ar,

— Das Grundstück soll der Flurbereinigung unterliegen —,

soll am 9. Juli 1968, um 9.10 Uhr, i.d. Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Tünchers Wilhelm Sauerborn, Mathilde, geb. Vogt (verstorben).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 26. 4. 1968

Amtsgericht

1924

Beschluss

61 K 65/67: Die im Grundbuch von Auringen, Band 14, Blatt 306, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 46, Ackerland (Obstb.), Gebüch, 6. Gewinn, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 47, Ackerland, Gebüch, 6. Gewinn, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 45, Ackerland (Obstb.), Gebüch, 6. Gewinn, Größe 12,50 Ar,

— Die Grundstücke sollen der Flurbereinigung unterliegen —

sollen am 9. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau Helma Kern, geb. Sauerborn, in Auringen; b) 1. Tüncher Walter Sauerborn (verstorben); 2. Näherin Erna Diehl, geb. Sauerborn; 3. Ehefrau des Elektromonteurs Franz Kern, Theodora Wilhelmine, genannt Helma, geb. Sauerborn — zu b): alle in Auringen, in Erbgemeinschaft; zu a) und b): zur gesamten Hand nach nassauischem Güterrecht.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 26. 4. 1968 **Amtsgericht**

1925

Beschluss

61 K 92/67: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 42, Blatt 780, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 533/335, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 2, Größe 5,06 Ar,

soll am 12. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Franziska Margarethe Schmidt, geb. Zimmermann, Wiesbaden-Biebrich; b) Lehrer i. R. Wilhelm Zimmermann, Wiesbaden-Biebrich; c) Angestellter Helmut Strobel, Wiesbaden, — zu a-c in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 10. 5. 1968 **Amtsgericht**

1926

Entschädigung für an Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferte Einhufer

Die Entschädigung, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 — GVBl. I S. 18 — im Auftrage der Hessischen Tierseuchenkasse von den Tierkörperbeseitigungsanstalten für die Ablieferung gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Tiere zu zahlen ist, wird für Einhufer ab 1. Juni 1968 wie folgt neu festgesetzt:

für Kleinpferde (Ponys) auf	5,— DM
für Pferde bis zu 2 Jahren, Esel auf	10,— DM
über 2 Jahre, Maultiere, Maulesel auf	20,— DM

Die Entschädigungssätze vom 29. 4. 1964 — Staatsanzeiger S. 521 — treten, soweit sie abgelieferte Einhufer betreffen, mit dem 31. Mai 1968 außer Kraft.

62 Wiesbaden, 10. 4. 1968

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

1927

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstands vom 25. April 1968 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

Joachim Küblitz, Darmstadt, Nr. 132 316; Georg Eller, Darmstadt, Nr. 334 221; Elise Herrmann, Darmstadt, Nr. 500 730 und Nr. 503 389; Marie Berkner, Darmstadt, Nr. 502 745; Magdalene Ott, Darmstadt, Nr. 156 925.

61 Darmstadt, 30. 4. 1968

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

1928

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 17. 4. 1968 sind die Sparkassenbücher a) Kto.-Nr. 22923 Erich Böhme, Rengershausen; b) Kto.-Nr. 32545 Hermann Beyer, Frankenberg (Eder) für kraftlos erklärt worden.

KREISSPARKASSE FRANKENBERG/EDER
Der Vorstand

1929

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 03-6114 lautend auf Louise Fischer geb. Schwab, Ffm., Krifteler Str. 99,

Nr. 09-19538 lautend auf Emma Böbel, Ffm., Hedwig-Dransfeld-Str. Nr. 24.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 7. 5. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

Andere Behörden und Körperschaften

1930

Aufforderung: Herr Ernst Klein, Hanau, Rathenastr. 26 hat die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 404769689, lautend auf Ernst Klein und Frau, Nr. 302228184, lautend auf Ernst Klein und Frau und Nr. 302522156, lautend auf Elly Klein, beantragt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

645 Hanau, 7. 5. 1968

STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK HANAU
Der Vorstand

1931

Kraftloserklärung: Der Sparkassenvorstand hat die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 100 61975 — Heinz Dieterich, Kassel-Be., Herwigsmühlenweg 13, 2. Sparkassenbuch Nr. 100 25875 — Heinz oder Lina Dieterich — wie vor —, 3. Sparkassenbuch Nr. 105 14157 — Peter Neubauer, Rothwesten, Friedr.-Engel-Str. 16a.

35 Kassel, 26. 4. 1968

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

1932

Aufforderung: Die Nachgenannte hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches beantragt:

Sparkassenbuch Nr. 103 13965 — Luise Stegner, Kassel-Ha., Am Gesänge 20.

Der oder die Inhaber des vorgenannten Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 26. 4. 1968

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

1933

Aufforderung: Frau Margarete Assoph, geb. Mushoff, 352 Hofgeismar, Fr.-Pfaff-Str. 11, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 8362, lautend auf den Namen, Emil Mushoff, 3522 Karlshafen, An der Schlagd, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3522 Karlshafen, 29. 4. 1968

STADTSPARKASSE KARLSHAFEN
Der Vorstand

1934

Aufforderung: 1. Traute Schömb's, 6078 Neu-Isenburg 2, Schönbornring 2 für das auf den Namen Martin Schömb's lautende Sparkassenbuch Nr. 122-00999

2. Josef Buchner, 6070 Langen, Annastraße 60 für das auf seinen Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 111-04380

Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

607 Langen, 3. 5. 1968

BEZIRKSPARKASSE LANGEN
Der Vorstand

1935

Aufforderung: Frau Elisabeth Breuer, Kassel, Siemensstraße 5, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 121 — 469100 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 2. 5. 1968

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

1936

Kraftloserklärung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1. Herrn Heinrich Dahmer 8.; Stockhausen, Müser Str. 12 lautend auf Heinrich Dahmer 8., Stockhausen, Müser Str. 12 Sparkassenbuch Nr. 10212 ausgestellt von der Hauptstelle in Lauterbach.

2. Frau Frieda Hinz lautend auf Wilhelm oder Frieda Hinz, Schlitz, Hindenburgstr. 4 Sparkassenbuch Nr. 1155 ausgestellt von der Hauptzweigstelle in Schlitz.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher Ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6420 Lauterbach, 2. 5. 1968

KREISSPARKASSE LAUTERBACH IN HESSEN
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

1937

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Teppichbelägen auf Bundesstraßen im Bauamtsbezirk Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- A) Kreis Rotenburg ca. 6 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
B) Kreis Hersfeld ca. 6 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm aufgeteilt in 2 Lose
C) Kreis Ziegenhain ca. 16 960 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm aufgeteilt in 2 Lose

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 27. 5. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für zwei Ausfertigungen (zusammen A bis C = 15,— DM) anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 7. 6. 1968, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 9. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1938

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke zur Unterführung der neuen Bundesstraße 27 in Bau-km 1,2 + 26,00 im Zuge der Verlegung der B 249 zwischen der B 27 und Schwebda, Kreis Eschwege sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 350 qm Spundwände
10 000 cbm Bodenaushub und Abtrag
420 cbm Stahlbeton B 300 der Fundamente
800 cbm Stahlbeton B 300 für die Widerlager und Flügel
600 cbm Spannbeton B 450 für den Überbau
110 t Betonstahl I, II und III
38 t Spannstahl
800 qm Gußasphalt
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 300 Werktage einschl. Statik und Ausführungszeichnungen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 24. 5. 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 27. 6. 1968 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 60 Werktage.

344 Eschwege, 9. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1939

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Frostschäden auf der Bundesstraße Nr. 62 zwischen Friedewald und Unterneurode, Kreis Hersfeld sollen vergeben werden:

Leistungen u. a.:

- ca. 500 cbm Bodenerlösen
ca. 3 700 t Basaltmaterial 0/35 mm
ca. 10 200 qm bit. Unterbau 0/35 mm (290 kg/qm)
ca. 10 100 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)
ca. 10 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm (84 kg/qm)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 24. 5. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 6,00 DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 5. Juni 1968 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 8. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1940

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 25 zwischen Wichmannshausen und Boyneburgk von km 0,188 — 2,580 im Kreis Eschwege sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 100 cbm Mutterboden abtragen
2 000 cbm Erdbewegung
800 cbm Frostschutzmaterial, (20 cm dick)
3 400 t Verfestigungsschicht Basaltmaterial 0/35 mm
11 500 qm bit. Unterbau 0/35 mm (8 cm dick)
11 200 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)
11 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (65 kg/qm)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 28. 5. 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 19. 6. 1968 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 10. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1941

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße 451 zwischen Witztenhausen und Hundelshausen, km 16,590 — 18,040, sollen vergeben werden.

Leistungen: u. a.:

- 6 200 cbm Mutterboden abtragen
41 000 cbm Erdbewegung
6 100 cbm Frostschutzschicht (30 cm dick)
11 000 qm bit. Unterbau 0/35 mm (12 cm dick)
11 000 qm 1. Asphaltbinderschicht 0/25 mm, (125 kg/qm)
11 000 qm 2. Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)
11 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm)
2 900 lfd. m Betonleitstreifen 0,50/0,20 m aus Betonfertigteilen

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 240 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 22. Mai 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 11. Juni 1968 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

344 Eschwege, 10. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1942

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Bundesstraße 26 Anschluß Messeler Weg in der Ortsdurchfahrt Roßdorf Richtung Darmstadt (km 7.892 bis km 8.136) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

850 cbm	Erdbewegung
1 200 cbm	Boden liefern
650 cbm	Kiessand
900 t	Mineralbeton
300 t	bit. Tragschicht
500 t	Binder
3 000 qm	Asphaltfeinbeton
500 lfd. m	Hochbordsteine mit Rinnenplatten in Beton
300 qm	Betonplattenbelag und Verschiedenes

Bauzeit: 60 Werktage

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 5. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 26 OD Roßdorf“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 5. in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Donnerstag, den 30. 5. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 6. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1943

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau der Wohnbrücke im Zuge der Kreisstraße 16 zwischen Ellnrode und Herbelhausen Krs. Frankenberg in km 2,314 sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

Erdarbeiten	200 cbm
Stahlbeton B 225 ca.	70 cbm
Stahlbeton B 300 ca.	30 cbm
Isolierarbeiten	
Geländer	
einschl. aller Nebenarbeiten.	

Bauzeit: 80 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg Kto. Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluß am 20. 5. 1968

Eröffnungstermin am 28. 5. 1968, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzertbach 11. Zuschlags- und Bindefrist 15. Juli 68.

353 Marburg (Lahn), 9. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1944

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Zwischenausbau auf der B 455 zwischen Schneidhain und Fischbach von km 2,620 -- 3,280 und 4,260 bis 5,000 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 2 500 cbm Erdbewegung in Bodenk. 2 24—2,26; 750 cbm Frostschuttschicht; 2 000 t Asphalttragschicht; 3 000 qm Schotterunterbau; 6 700 qm Asphaltbinderschicht; 8 500 qm Asphaltfeinbetonschicht.

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Zwischenausbau der B 455 zwischen Schneidhain und Fischbach einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 13. 5. 1968 angefordert werden mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 — 16.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6 Zimmer 13, am 28. 5. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

62 Wiesbaden, 7. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1945

Die Gemeinde Nieder-Ramstadt, Landkreis Darmstadt (5 700 Einwohner) — Ortsklasse A — sucht für das Bauamt (Abt. Tiefbau) zum baldigsten Eintritt einen

Tiefbau-Ingenieur (grad.)

mit praktischen Kenntnissen auf dem Gebiet des städtischen Tiefbaues und Erfahrung im Bereich der kommunalen Bauverwaltung.

Vergütung nach Bundesangestelltentarif (BAT) IV a. Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen und zusätzliches Urlaubsgeld gewährt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden an den Gemeindevorstand 6101 Nieder-Ramstadt, Ober-Ramstädter Straße 42 (Postfach 29) erbeten.

Der Gemeindevorstand

Der größte Auftraggeber ist der Staat . . .

Ist er Ihr Kunde?

Sind Sie auch beteiligt am Ausbau der Innenstädte, am Schul- und Krankenhausbau, an der Errichtung großer Erholungsgebiete, kommunaler Verkehrs- und Tiefbauten, Verwaltungsbauten usw.?

Im Wirtschaftsgebiet HESSEN erfaßt der

Staats-Anzeiger FÜR DAS LAND HESSEN

ausnahmslos alle Behörden, Institutionen sowie speziell die Bauwirtschaft (öffentliche Ausschreibungen) bis in die kleinste Gemeinde.

Mit einer Auflage von 10 000 Exemplaren (9 300 verkaufte) ist der „STAATS-ANZEIGER“ für Ihr Angebot auf diesem Sektor (aber auch für die 1000 Dinge des Bedarfs eines solchen riesigen Behördenapparates) von größter Bedeutung. Er gehört auf jeden Fall in Ihren kommenden Werbeplan.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG · 62 WIESBADEN, WILHELMSTARASSE 42

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,40. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstr. 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,87 bis 40 Seiten DM 2,47, bis 48 Seiten DM 2,97, über 48 Seiten DM 3,23. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.